

Haushaltsausschuss
unkorrigiertes
Stenografisches Protokoll

103. Sitzung

Montag, 15. Juni 2009, 13.00 Uhr

Sitzungsort: Berlin, Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: 4.900

Vorsitz: Otto Fricke, MdB

TAGESORDNUNG:

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung zu dem
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU
und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung
der Finanzmarktstabilisierung

BT-Drucksache 16/13156

Federführend:
Haushaltsausschuss

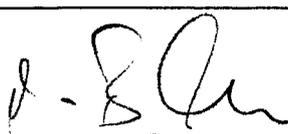
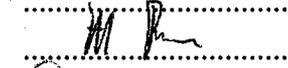
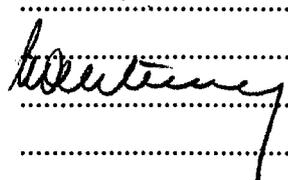
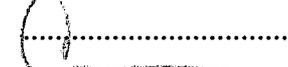
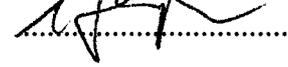
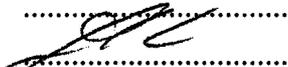
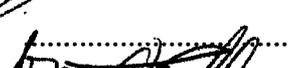
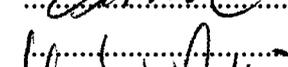
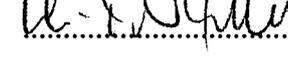
Mitberatend:
Rechtsausschuss
Finanzausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen
Union

Berichterstatter/in:
Abg. Steffen Kampeter (CDU/CSU)

Mitberichterstatter/in:
Abg. Carsten Schneider (Erfurt) (SPD)
Abg. Florian Toncar (FDP)
Abg. Dr. Gesine Löttsch (DIE LINKE.)
Abg. Alexander Bonde (B90/GRUENE)

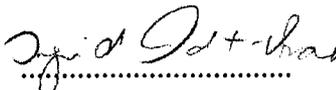
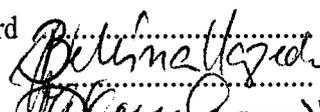
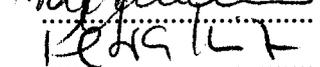
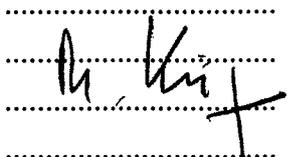
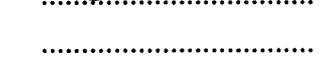
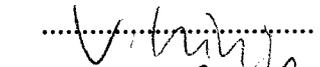
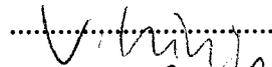
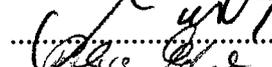
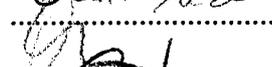
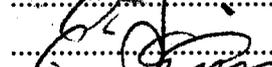
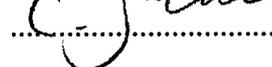
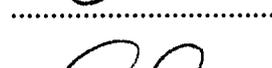
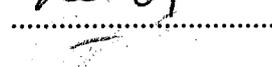
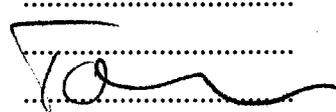
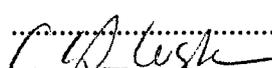
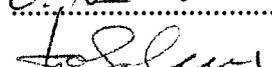
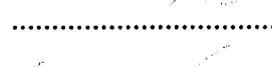
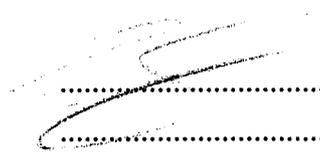
DEUTSCHER BUNDESTAG

Anwesenheitsliste
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Sitzung des Ausschusses Nr. 8 (Haushaltsausschuss)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Barthle, Norbert	Brand, Michael
Borchert, Jochen		Brauksiepe Dr., Ralf	
Frankenhauser, Herbert		Dautzenberg, Leo
Fromme, Jochen-Konrad	Ferlemann, Enak
Fuchtel, Hans-Joachim	Fischer (Karlsruhe-Land), Axel E.
Jaffke-Witt, Susanne		Fuchs Dr., Michael
Kalb, Bartholomäus		Meister Dr., Michael
Kampeter, Steffen		Müller (Erlangen), Stefan	
Königshofen, Norbert		Rupprecht (Weiden), Albert
Luther Dr., Michael		Schäfer (Saalstadt), Anita
Rossmannith, Kurt J.	Scheuer Dr., Andreas
Schirmbeck, Georg		Spahn, Jens
Schröder Dr., Ole		Strothmann, Lena
Schulte-Drüggelte, Bernhard		Tillmann, Antje
Willsch, Klaus-Peter		Weiß (Emmendingen), Peter	
			

DEUTSCHER BUNDESTAG

Anwesenheitsliste
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Sitzung des Ausschusses Nr. 8 (Haushaltsausschuss)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
SPD		SPD	
Bahr (Neuruppin), Ernst		Arndt-Brauer, Ingrid	
Brinkmann (Hildesheim), Bernhard		Binding (Heidelberg), Lothar
Hagedorn, Bettina		Häuer, Nina	
Hagemann, Klaus		Krüger Dr., Hans-Ulrich
Hinz (Essen), Petra		Küster Dr., Uwe
Hoffmann (Wismar), Iris	Poß, Joachim
Kahrs, Johannes		Pronold, Florian
Kröning, Volker		Roth (Heringen), Michael	
Lehn, Waltraud		Runde, Ortwin
Mark, Lothar		Scheelen, Bernd	
Merkel (Berlin), Petra		Spiller, Jörg-Otto
Ober Dr., Erika		Stiegler, Ludwig
Schneider (Erfurt), Carsten		Weigel, Andreas
Schurer, Ewald	Weis, Petra
Weißgerber, Gunter	Westrich, Lydia
FDP		FDP	
Flach, Ulrike		Haustein, Heinz-Peter
Fricke, Otto		Link (Heilbronn), Michael
Koppelin Dr. h.c., Jürgen	Piltz, Gisela	
Winterstein Dr., Claudia		Toncar, Florian
 Dr. Solms		DIE LINKE.	
DIE LINKE.		DIE LINKE.	
Bartsch Dr., Dietmar		Bluhm, Heidrun
Claus, Roland		Höll Dr., Barbara
Leutert, Michael		Kunert, Katrin
Löttsch Dr., Gesine	Menzner, Dorothee
BÜ90/GR		BÜ90/GR	
Bonde, Alexander		Andreae, Kerstin
Lührmann, Anna	Hinz (Herborn), Priska
Nouripour, Omid	Sarrazin, Manuel

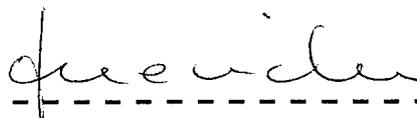
 Thiele



Anwesenheitsliste der Sachverständigen
zur öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses am 15. Juni 2009
– Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung –
(BT Drucksache 16/13156)

Sachverständige/rUnterschrift

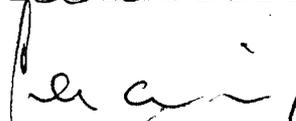
Dr. Andreas Guericke
Deutsche Bundesbank



Karl-Heinz Boos
Bundesverband öffentlicher Banken



Heinrich Haasis
Deutscher Sparkassen- und
Giroverband



Prof. Dr. Manfred Weber
Bundesverband deutscher Banken



Prof. Dr. Ulrich van Suntum
Westfälische Wilhelms-Universität
Münster



Burkhard Eckes
PricewaterhouseCoopers AG



Dr. Dierk Hirschel
Deutscher Gewerkschaftsbund



Dr. Heike Joebges
Hans-Böckler-Stiftung



Hans-Joachim Dübel
FINPOLCONSULT



Michael Sell
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht



Sachverständige/r

Unterschrift

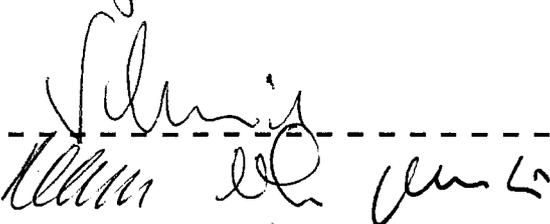
**Dr. Thorsten Polleit
Barclays Bank PLC**



**Dr. Marc Benzler
Clifford Chance**



**Dr. Hubert Schmid
Clifford Chance**



**Dr. Christopher Pleister
SoFFin**



**Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann
Hauptgeschäftsstelle des IDW**



(Beginn: 13.00 Uhr)

Vorsitzender Otto Fricke: Meine Damen und Herren, es gibt ein altes Lied, das mit „Hier sind wir versammelt zu löblichem Tun“ anfängt. Ich hoffe, dass wir das heute hinbekommen.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner 100. Sitzung am 27. Mai dieses Jahres einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung durchzuführen.

Ich rufe daher den einzigen Punkt der heutigen Tagesordnung auf:

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung

BT-Drucksache 16/13156

Federführend:
Haushaltsausschuss

Mitberatend:
Rechtsausschuss
Finanzausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Berichterstatter:
Abg. Steffen Kampeter [CDU/CSU]

Mitberichterstatter/in:
Abg. Carsten Schneider (Erfurt) [SPD]
Abg. Florian Toncar [FDP]
Abg. Dr. Gesine Löttsch [DIE LINKE]
Abg. Alexander Bonde [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Ich darf die für die heutige Anhörung von teilweise weither angereisten Sachverständigen herzlich willkommen heißen. Dies gilt natürlich auch für die Vertreter der mitberatenden Ausschüsse und ganz besonders für die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses.

Ich möchte noch einige Ausführungen zur Organisation und zum Ablauf machen. Die sich bereits in früheren Anhörungen bewährte Regel, dass jeder Fragesteller nur entweder zwei Fragen an ein und denselben

Sachverständigen oder aber höchstens jeweils eine Frage an zwei Sachverständige stellen darf, gilt auch in der heutigen Anhörung; weitere Fragen sind dann in der nächsten Fragerunde möglich. In der ersten Fragerunde kommen zunächst die für dieses Gesetzesvorhaben im Haushaltsausschuss zuständigen Berichterstatter zu Wort, die die Möglichkeit haben, nicht nur Fragen zu stellen, sondern auch einige einführende Worte zur Ausrichtung des Gesetzentwurfes zu sagen.

Wie in unseren Ausschusssitzungen üblich, erhalten abwechselnd Mitglieder der Regierungsfractionen und der Oppositionsfractionen das Wort. Anschließend haben die weiteren Mitglieder des Haushalts- und des Finanzausschusses Gelegenheit, Fragen zu stellen. Ich denke, wir werden diese Anhörung in gewohnter sittlicher Manier durchführen, sodass wir die Möglichkeit haben, unsere Sachkenntnis weiter zu verbessern.

Die von den Sachverständigen vorab erbetenen Stellungnahmen, die als Grundlage für Fragen dienen und ausgelegt sind, wurden in der Ausschussdrucksache 6011 und zu 6011 zusammengefasst. Außerdem sind weitere Stellungnahmen ausgelegt, und zwar Stellungnahmen nicht eingeladener Verbände und Institutionen, die in der Ausschussdrucksache 6012 zusammengefasst wurden. Die Sachverständigenliste ist ebenfalls ausgelegt. Den Sachverständigen und der einen Sachverständigen gebe ich den Hinweis, dass die Abgabe von Eingangsstatements nicht vorgesehen ist.

Bevor wir mit dem inhaltlichen Teil der Anhörung beginnen, weise ich darauf hin, dass die Beratungsgrundlagen der allen Sachverständigen zugeleitete Entwurf eines Gesetzes der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD auf Drucksache 16/13156 sowie die Formulierungshilfen auf Ausschussdrucksache 6000 sind.

Ganz herzlich begrüße ich alle Zuschauer und Zuhörer, die durch ihre Anwesenheit dafür sorgen, dass diese Anhörung tatsächlich eine öffentliche Anhörung ist. Auch Ihnen wünsche ich eine Mehrung der Erkenntnisse.

Wenn keine Notwendigkeit besteht, vorab allgemeine Ausführungen zu machen - manchmal ist das im Haushaltsausschuss der Fall -, gebe ich direkt dem Berichterstatter und anschließend den Mitberichterstatter das Wort.

Steffen Kampeter (CDU/CSU): Zunächst einmal möchte ich mich bedanken, dass Sie, die Sachverständigen, an diesem komplizierten Gesetzgebungsverfahren, bei dem etwas kürzere Fristen gelten, mitwirken. Manche Gesetzgebungsverfahren dauern mehrere Monate, sodass Sie viele Wochen Zeit haben, zu den vorliegenden Gesetzestexten Stellung zu nehmen. Ungewöhnliche Zeiten erfordern allerdings auch ungewöhnliche gesetzgeberische Maßnahmen.

Wir diskutieren in der heutigen Anhörung nicht nur über den ersten Teil der Beibootlösung - teilweise wird sie auch als SPV-Modell bezeichnet -, sondern wir werden uns auch mit verschiedenen Aspekten im Zusammenhang mit einer öffentlich-rechtlichen Anstalt in der Anstalt - aus urheberschutzrechtlichen Gründen darf sie nicht mehr AIDA genannt werden - beschäftigen. Ich bedanke mich, dass Sie willens und vor allen Dingen in der Lage sind, sowohl zu den bereits vorliegenden Gesetzestexten als auch, wie mir viele von Ihnen versichert haben, zu den wesentlichen Aspekten im Zusammenhang mit der öffentlich-rechtlichen Anstalt Stellung zu nehmen.

Ich möchte zwei, drei politische Vorbemerkungen machen und darlegen, was aus Sicht der Unionsfraktion wichtig ist. Im November letzten Jahres haben wir im Haushaltsausschuss innerhalb von einer Woche den ersten Teil des heute zur Verfügung stehenden Instrumentariums zur Stabilisierung des Finanzmarktes auf den Weg gebracht. Damals stand die Liquiditätsversorgung im Mittelpunkt. Der Interbankenmarkt hat sich inzwischen halbwegs stabilisiert - sein ursprüngliches Niveau hat er allerdings noch nicht erreicht -, der Libor ist gesunken, und in Deutschland ist, anders als in anderen Ländern, kein Kreditinstitut aufgrund von Liquiditätsmangel aus dem Markt geschieden. Die bisher getroffenen Maßnahmen waren notwendig. Angesichts sich dynamisch verändernder Finanzmärkte sind die Unionsfraktion und die Koalition allerdings der Auffassung, dass die Maßnahmen, die bisher ergriffen worden sind, notwendig, aber nicht hinreichend sind. Sie bedürfen in zweierlei Hinsicht der Ergänzung.

Meine zweite Anmerkung mache ich vor dem Hintergrund, dass natürlich auch ich Zeitung lese und den Meinungsstreit über die vorgelegten Gesetzestexte interessiert zur Kenntnis genommen habe. Der Unionsfraktion ist sehr wohl bewusst, dass es um viel

Geld geht. Da es um viel Geld geht, ist es legitim, dass all diejenigen, die von den Steuergeldern profitieren möchten, ihre Position öffentlich darlegen. Ich interpretiere kritische Anmerkungen zu der einen oder anderen Detailregelung nicht in dem Sinne, dass dieser Gesetzentwurf schlecht ist, sondern in dem Sinne, dass der eine oder andere, der sich zu Wort meldet und Kritik übt, mehr davon profitieren möchte.

Der Haushaltsausschuss, der federführend ist, ist der institutionalisierte Schutzschirm der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Daher haben wir gelegentlich eine andere Sichtweise als zum Beispiel die Eigentümer einer Bank. Auch im Rahmen der Diskussionen zwischen Bund und Ländern, in denen es um die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Lastenverteilung geht, sind wir der Auffassung, dass der Bund die Obhut des Haushaltsausschuss benötigt. Insofern freue ich mich auf Ihre interessierten, aber auch von Interessen geprägten Kommentare. Ich bitte Sie, es nicht als schroffe Ablehnung zu interpretieren, wenn wir Ihre Wünsche nicht in allen Punkten erfüllen. Als Sachwalter der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler müssen wir gelegentlich andere Interessen als die von Bankeigentümern oder Kapitalmarktteilnehmern vertreten.

Uns ist nicht in erster Linie daran gelegen, in der Wirtschaftspresse große Resonanz zu erzielen, sondern vor allem daran, bei den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern die notwendige Akzeptanz für das, was wir tun, zu gewinnen. Machen Sie sich bitte nichts vor: Sie können in ihren Fachzirkeln und wir können in unseren Fachzirkeln für die eine oder andere Maßnahme rasch sehr große Zustimmung erlangen. Das heißt aber noch lange nicht, dass die Bevölkerung, wenn es um die Notwendigkeit funktionsfähiger Kapitalmärkte geht, genauso begeistert ist wie wir in diesem Raum.

Ich möchte Sie bitten, auf die bereits in Ihren Stellungnahmen aufgeworfenen Fragen gesondert einzugehen. Mir stellt sich eine ganze Reihe von Sonderfragen. Dabei geht es zum Beispiel um das EU-Beihilferecht und den Bilanzabgang. Auch die Frage, wie wir diese Regelungen ausgestalten können, wird eine Rolle spielen. Außerdem sind im Gesetzentwurf aus meiner Sicht einige steuerrechtliche Fragen, mit denen wir uns nicht nur in dieser Anhörung, sondern auch im

weiteren Gesetzgebungsverfahren befassen sollten, noch offen.

Die Unionsfraktion hat zur Kenntnis genommen, dass aufseiten der Bundesländer, die an der heutigen Anhörung nicht beteiligt sind, Überlegungen angestellt werden - es handelt sich insbesondere um Länder der B-Seite -, diesen Gesetzentwurf fortzuentwickeln. Dabei geht es insbesondere um seinen Geltungsbereich, aber auch um seine Ergänzung, und zwar dahin gehend, neben Bundesanstalten des öffentlichen Rechts auch entsprechende Landesanstalten vorzusehen. Darüber hinaus spielt die Frage der Haftungsüberforderung einzelner Eigentümergruppen, insbesondere im Bereich der Landesbanken, eine Rolle. Wir sehen dieser Debatte mit großer Sympathie entgegen, müssen in der Sache aber gemeinsam mit unserem Koalitionspartner dann eine Entscheidung treffen.

Ich habe zwei Fragen. Meine erste Frage richtet sich an den SoFFin. Ich würde gerne wissen, ob Sie meine Auffassung, dass im Hinblick auf dieses Gesetzgebungsverfahren eine unmittelbare Dringlichkeit besteht, teilen. Letztlich läuft diese Frage darauf hinaus, dass ich vom SoFFin gerne eine Risikoeinschätzung hören würde, und zwar im Hinblick auf die Frage, ob dieses Parlament aufgerufen ist, schnell zu handeln, obwohl die Legislaturperiode bald zu Ende ist.

Meine zweite Frage richtet sich an den Deutschen Sparkassen- und Giroverband, der sich zu diesem Thema geäußert hat. Ich bin der Meinung, der Eindruck, dass sich die Eigentümer der Sparkassen der Verantwortung für die Landesbanken entziehen wollen, ist falsch. Herr Haasis, wenn Sie einmal darstellen würden, in welcher Form Sie als Eigentümer der Sparkassen glauben, im Rahmen des AIDA-Modells einen Beitrag leisten zu können, und zwar sowohl in wirtschaftlicher als auch in politischer Hinsicht, würde dies sicherlich zur Klärung Ihrer Position beitragen.

Florian Toncar (FDP): Meine Damen und Herren, die FDP-Fraktion hat immer deutlich gemacht, dass die grundsätzliche Idee und das grundsätzliche Ziel eines solchen Gesetzes richtig sind. Wir müssen eine Bereinigung der Bankenbilanzen erreichen. Dies ist allerdings unter größtmöglicher Schonung des Steuerzahlers und ohne eine Verlagerung von Verlusten auf die öffentliche Hand

zu bewerkstelligen. Diese Prämisse teilen wir.

Wir haben bemängelt, dass dieser Gesetzentwurf erst so spät vorgelegt worden ist. Angesichts der Materie, um die es geht - Abschreibungen und Eigenkapitalverzehr -, wirken sich jede verlorene Woche und jeder verlorene Monat unmittelbar negativ aus. Jetzt liegt endlich ein Gesetzentwurf vor, der die Grundlage unserer Beratungen darstellt.

Unserer Auffassung nach ist die wichtigste Voraussetzung, dass dieses Konzept wirksam ist, dass das Ziel damit also erreicht wird. Wäre das nicht der Fall, wäre es nicht vertretbar, öffentliche Garantien zu geben. Ich denke, die Wirksamkeit des vorgesehenen Gesetzes sollte auch heute im Mittelpunkt stehen. Ich bedanke mich bei den Sachverständigen für die zahlreichen und oft sogar in dieselbe Richtung gehenden Verbesserungsvorschläge, die in den Stellungnahmen enthalten sind und in denen es vor allem um die Wirksamkeit des Gesetzes geht.

Ich möchte zunächst Herrn Dr. Benzler bzw. Herrn Dr. Schmid und anschließend Herrn Professor Dr. Polleit eine Frage stellen. An Herrn Dr. Benzler bzw. Herrn Dr. Schmid richte ich die Frage: Wie beurteilen Sie grundsätzlich die Eignung des vorgesehenen Modells, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die zukünftige Kapitalmarktfähigkeit von Banken aufgrund der Nachhaftungsvorschriften beeinträchtigt sein könnte? Sind Sie der Auffassung, dass die Bilanzen nicht entlastet werden? Bitte machen Sie hierzu etwas detailliertere Ausführungen.

Ein weiterer Punkt, an dem man möglicherweise nachbessern muss, sind die steuerlichen Regelungen. Inwiefern könnten die steuerlichen Regelungen auch abschreckend wirken und die Erreichung des Ziels des Gesetzes vereiteln? Kurzum: Ist das Gesetz geeignet, und ist damit zu rechnen, dass dieses Modell angenommen wird und die Bankbilanzen auf dieser Grundlage bereinigt werden können?

Meine Frage an Herrn Professor Dr. Polleit bezieht sich auf seine Kritik an diesem Gesetzentwurf, die prinzipieller Natur ist, und auf den Vorschlag, dieses Problem ganz anders zu lösen, nämlich mithilfe sogenannter aktiver transitorischer Rechnungsabgrenzungsposten. Ich bitte Sie, Herr Professor Polleit, etwas detaillierter darzustellen, wie eine solche Alternative aussehen könnte,

und vor allem zu erläutern, welche politischen Beschlüsse auf welcher Ebene Ihres Erachtens notwendig wären, um dieses Konzept umsetzen zu können.

Carsten Schneider (Erfurt) (SPD): Ich schließe mich dem Dank für die schriftlichen Stellungnahmen an.

Für die SPD-Fraktion ist entscheidend, dass das Gesetz wirkt. Dabei spielen auch die jetzt vorgesehenen Änderungen, die dazu führen sollen, dass die Kreditversorgung des Mittelstandes und der deutschen Wirtschaft insgesamt gewährleistet ist, eine Rolle. In diesem Zusammenhang möchte ich einige Fragen an die Sachverständigen richten.

Zunächst würde ich gerne von der Bundesbank wissen: Wie hoch schätzen Sie das Volumen ein, um das es sowohl beim ersten Modell, dem ursprünglichen Kabinettsentwurf - Stichwort toxische Papiere -, als auch im Rahmen der Ergänzungen des Kabinettsbeschlusses im Hinblick auf die Landesbanken - das ist allerdings keine landesbankspezifische Regelung, sondern sie steht allen Banken offen - geht? Wie hoch schätzen Sie dieses Volumen ein, wenn es zu einer Auslagerung bei einer Bundesanstalt kommt?

Meine zweite Frage richtet sich an Professor Manfred Weber. Der Bankenverband hat sich sehr intensiv um diesen Gesetzentwurf bemüht und am ersten Modell Kritik geäußert. Das zweite Modell steht nun auch den Privatbanken offen. Ist das zweite Modell für Sie deutlich attraktiver als das erste Modell?

Dr. Gesine Löttsch (DIE LINKE): Mit dem Gesetz, um das es geht, sollen nicht nur die kurzfristigen Ziele, die Giftpapiere, die toxischen Papiere zu identifizieren und auszulagern, erreicht werden - so hoffe ich zumindest -, sondern auch langfristige Ziele wie eine Stabilisierung der Finanzmärkte, eine Stabilisierung der Banken und vor allen Dingen - das ist hoffentlich unser gemeinsamer Wille - die Vorbeugung, damit eine solche Finanzkrise nicht noch einmal entsteht.

An dieser Stelle setzt unsere grundlegende Kritik am vorliegenden Gesetzentwurf an. Wir glauben, dass das vorgeschlagene Modell der Bad Banks nicht geeignet ist, langfristig positive Wirkungen zu entfalten. Wir sind der Auffassung, dass es sinnvoller und zielführender wäre, die Banken zu vergesellschaften. Dadurch könnte auch gewährleistet

werden, dass die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die Bürgerinnen und Bürger eine direkte Kontrolle ausüben und einen direkten Einfluss haben.

Durch eine Vergesellschaftung der Banken wäre darüber hinaus sichergestellt, dass die künftigen Gewinne sanierter und umgebaute Banken in öffentlicher Hand verbleiben. Mit dem vorgesehenen Gesetz wird dies nicht gewährleistet. Aus unserer Sicht wird in diesem Gesetzentwurf vielmehr festgelegt, dass die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler die Kosten der Krise tragen müssen. Das halten wir für nicht richtig. Schließlich sind wir diejenigen, die, wie Steffen Kampeter sagte, eigentlich einen Schutzschirm über den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern aufspannen müssten. Momentan ist ohnehin eine „Inflation der Schirme“ zu beobachten.

Ich möchte zwei Fragen formulieren. Meine erste Frage richte ich an Herrn Dr. Hirschel. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird, wie in allen Gesetzentwürfen, die Frage gestellt, welche Auswirkungen dieses Gesetz auf die öffentlichen Haushalte hat. Im Gesetzentwurf steht die Antwort: Keine. Dadurch soll der Eindruck erweckt werden, dass dieses Gesetz keine Konsequenzen hat, die direkt von den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern zu tragen sind. Sind Sie, Herr Hirschel, der Auffassung, dass der Schutz der Steuerzahler mit diesem Gesetzentwurf gewährleistet wird, oder haben Sie andere Vorstellungen, wie das Ziel, die Steuerzahler zu schützen, erreicht werden kann?

Meine zweite Frage richte ich an Frau Dr. Joebges. Das Modell der Bundesregierung, das von den Koalitionsfraktionen unterstützt wird, sieht vor, dass der Staat auf Eigentumsrechte an den geretteten Banken verzichtet. Damit verzichtet der Staat, wie ich schon ausgeführt habe, auch auf den direkten Einfluss auf die Geschäftspolitik der Banken. Wie beurteilen Sie zum einen die Auswirkungen dieser Regelung auf die voraussichtlichen Kosten der Bankenrettung für den Staat und zum anderen die Gefahr, dass die geretteten Banken einen Anreiz erhalten, weitere riskante Geschäfte einzugehen? Um die Frage zuzuspitzen: Wird damit nicht das Zocken weiterhin gefördert und damit die nächste Finanzkrise, die eigentlich verhindert werden sollte, vorbereitet?

Alexander Bonde (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wir diskutieren heute in einer öffentlichen Anhörung über die Nachbesse-

rung der Nachbesserung des Bankenrettungspakets der Koalition. Dass so häufig nachgebessert werden muss, zeigt, dass das Ausgangsgesetz die angepeilten Wirkungen bisher nicht erzielt hat. Auch wenn der Kollege Kampeter nach Betrachtung verschiedener Zinssatzentwicklungen zu einem anderen Ergebnis kommt: Das Misstrauen zwischen den Banken ist bis heute groß und macht einen Teil der Problematik am Finanzmarkt aus.

Die bisherigen Ansätze der Koalition zur Lösung der Finanzmarktprobleme beinhalten nicht genügend Transparenz; das ist ein elementares Problem. Diejenigen, die am Schluss haften sollen - die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler -, haben bisher keinerlei Einblick in die Beantwortung zentraler Fragen der Krisenbewältigung bekommen: Wer ist eigentlich Profiteur ihrer Hilfe? Wer konkret profitiert von den Maßnahmen zur Bankenrettung?

Die in diesem Gesetzentwurf verankerte Kontrolle durch das Parlament ist nach wie vor ineffizient. Falls diese Regelung Gesetz wird, werden wir, das Parlament, meistens das Gefühl haben, es mit einer Blackbox zu tun zu haben. Selbst das aus neun Abgeordneten bestehende Geheimgremium kommt nicht an den Kern der Entscheidungen heran, obwohl es hier eigentlich Transparenz gegenüber der breiten Öffentlichkeit geben müsste.

Wir haben eine Reihe von Fragen an die Bundesregierung. Uns interessiert, an welchen Stellen die neuen Maßnahmen tatsächlich wirken können und wirken sollen. Wir bezweifeln insbesondere, dass die verschiedenen Bad-Bank-Ansätze auf der Grundlage der Freiwilligkeit funktionieren können. Zielführender, als die bilanzwirtschaftlichen Ergebnisse in den einzelnen Instituten über die volkswirtschaftliche Funktionsfähigkeit und die Stabilisierung des Finanzmarktes zu stellen, wäre, den Ansatz der Stresstests in den Vordergrund zu stellen und für eine verbindliche Teilnahme an den Maßnahmen zu sorgen.

Meine erste Frage richtet sich an die BaFin. Nach Presseberichten rechnet das Finanzministerium damit, dass allein die Landesbanken toxische Papiere und nicht strategische Geschäftsfelder im Wert von 600 Milliarden Euro bei der Bad Bank auslagern sollten. In welchem Umfang werden Landesbanken und andere Banken durch

toxische Papiere bzw. durch nicht strategische Geschäftsfelder einschlägig belastet?

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Dübel. Wir wollen die Banken nicht um ihrer selbst willen stabilisieren; vielmehr sollte die Funktionsfähigkeit des Systems im Vordergrund stehen. Es geht um die Vergabe von Krediten, insbesondere an die mittelständische Wirtschaft. Aus unserer Sicht haben die Sparkassen dabei eine besondere Bedeutung. Wie wirkt sich dieses Gesetz auf die Sparkassen, insbesondere was deren Haftung angeht, aus?

Vorsitzender Otto Fricke: Soweit die Berichterstatterrunde. - Die Reihenfolge, in der ich die Sachverständigen aufrufe, richtet sich nach der Reihenfolge, in der an sie Fragen gestellt worden sind.

Sachverständiger Dr. Hannes Rehm (SoFFin): Ich möchte die Frage, die Herr Kampeter dem SoFFin gestellt hat, beantworten. Die Frage von Herrn Kampeter, ob es, was diesen Gesetzentwurf angeht, nachdrücklichen Handlungsbedarf gibt, ist aus unserer Sicht eindeutig mit Ja zu beantworten. Wir haben das in unserer Stellungnahme, die Ihnen vorliegt, zum Ausdruck gebracht. Wir sehen diesen Handlungsbedarf aus folgenden Gründen:

Erstens. Wir müssen aus bankaufsichtsrechtlichen Gründen und aufgrund der Reaktion der internationalen Bankenaufsicht mit deutlich verstärkten Eigenkapitalanforderungen rechnen, unter anderem deshalb, weil Marktpreisrisiken und Liquiditätsrisiken künftig mit Eigenkapital zu unterlegen sind.

Zweitens. Wir beobachten schon jetzt eine Ratingmigration - das ist ein Problem aller Kreditinstitute -: Aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung verändert sich in den Portfolios der Banken die Struktur dahingehend, dass Aktiva aufgrund von Basel II mit immer höheren Risikogewichtungen versehen werden müssen. Dies führt zu einer stärkeren Eigenkapitalunterlegungsnotwendigkeit. Die Konsequenz daraus ist, dass die Eigenkapitalquoten - ohne dass sich ansonsten etwas ändert - deutlich sinken. Das wiederum hat einen negativen Effekt auf die Kreditvergabebereitschaft und in gewisser Hinsicht auf die Kreditvergabefähigkeit der Banken.

Drittens. Es ist von einem weiteren Werteverfall verbriefteter Aktiva auszugehen, insbesondere wenn Real Estate und hierbei vor

allen Dingen US-amerikanische Residentials als Grundgeschäft fungieren. Gleiches gilt für die Kreditkartenverbriefungen und für die Automobilfinanzierung.

Viertens. Wir werden spätestens ab Herbst die Rückwirkungen der Realwirtschaft auf die Portfolios der Banken erleben; es wird zu erheblichen Belastungen kommen.

Dies alles bringt uns zu dem Schluss, dass der hier vorgelegte und diskutierte Ansatz insgesamt zu begrüßen ist. Das Ganze führt dazu, dass die Eigentümer weiter belastet, die Banken aber sofort entlastet werden, und zwar insbesondere auf der Eigenkapitalseite. Das ist die Voraussetzung dafür, dass sie ihre realwirtschaftliche Funktion, nämlich die Intensivierung der Kreditvergabe, wieder stärker erfüllen können, als es sonst möglich wäre. Schlussendlich stärken diese Bemühungen - das ist der Fluchtpunkt aller Anstrengungen, auch des Ausgangsgesetzes vom Oktober vorigen Jahres - die Vertrauensbildung innerhalb der nationalen und der internationalen Bankwirtschaft.

Sachverständiger Heinrich Haasis (Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.): Herr Abgeordneter Kampeter, der Eindruck, dass sich die Sparkassen und Landesbanken aus der Verantwortung zurückziehen wollen, ist falsch. Außerdem möchte ich die Frage beantworten, wie Sparkassen einen Beitrag leisten können.

Die Sparkassen tragen Verantwortung für die Landesbanken; sie stehen auch dazu. Die Sparkassen haben in den letzten Jahren zweistellige Milliardenbeträge in die Landesbanken investiert. Ein Teil dieser Beträge ist mittlerweile wertlos geworden und muss abgeschrieben werden, was die Bilanzen der Sparkassen massiv belastet. Es gibt stille Einlagen, auf die nicht mehr ausgeschüttet wird, was jährliche Ertragseinbußen von ein paar Hundert Millionen Euro bedeutet. Die Sparkassen sind also massiv belastet. Sie haben in Einzelfällen zusätzliche Garantien in Milliardenhöhe abgegeben. Beispielsweise haben die Sparkassen in Baden-Württemberg vor kurzem beschlossen, den Landesbanken nochmals 2 Milliarden Euro als Eigenkapital zur Verfügung zu stellen. Die Sparkassen dort können das etwas besser als die in anderen Ländern, weil sie in den letzten 15 Jahren über ihre Landesbank kein Geld verloren haben. In anderen Ländern war schon in den letzten Jahren mit Verlustsituationen zu rechnen. Die Sparkassen ha-

ben angesichts dieser Situation schon vor Jahren erklärt, dass sie die Landesbanken durch Risikoaktiva-Abbau, durch Volumenverkürzung und durch eine entsprechende Konsolidierung verändern wollen. Wie Sie alle wissen, ist das nur in Teilen gelungen.

Wir sind darüber hinaus von der allgemeinen Entwicklung der Finanzmärkte betroffen. Trotzdem sind die Sparkassen ihrer Verantwortung gerecht geworden. Beispielsweise ist der Umfang der vergebenen Kredite im letzten Jahr und in diesem Jahr - Sie kennen die Zahlen - gesteigert worden. Unserer Verantwortung können wir aber nur nachkommen, wenn wir in der Zukunft nicht noch wesentlich stärker belastet werden. Wir haben deshalb von Anfang an erklärt, dass wir mit der im ersten Teil des Gesetzes zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung enthaltenen Regelung einverstanden sind. Diese Regelung sieht vor, dass die entstehenden Verluste aus den auszuschüttenden Gewinnen der Banken abzuarbeiten sind. Kapital wird also den Eigentümern vorenthalten; sie müssen darauf verzichten. Wir wollen nicht, dass die Lasten, die dort möglicherweise entstehen, dem Steuerzahler aufgebürdet werden.

Wir waren über den zweiten Teil dieses Gesetzes sehr erschrocken. Darin ist explizit festgelegt, dass für bestimmte Anstalten eine andere Haftung gilt. Für Banken mit einer Aktionärsstruktur soll diejenige Haftung gelten, die beim SPV gilt. Auch hier sind Verluste über viele Jahre aus den auszuschüttenden Gewinnen abzuarbeiten. Gleichzeitig ist für die Landesbanken und deren greifbare Eigentümer - das sind die Sparkassen - eine gesamtschuldnerische, also eine neue Haftung vorgesehen. Das heißt, die Eigentümer, in diesem Falle auch die Landesbanken, müssen eine neue gesamtschuldnerische Haftung abgeben, was sie als Wettbewerbsunternehmen mit Sicherheit nicht verkraften können. Wir sehen nicht, warum es sinnvoll sein soll, Sparkassen einerseits und Geschäftsbanken andererseits als Wettbewerbsteilnehmer unterschiedlich zu behandeln. Warum tut man so, als wären Aktionäre keine greifbaren Eigentümer?

Übrigens haben Rettungsaktionen in der Vergangenheit - ich verweise auf die Rettungsaktion der Bundesregierung für die Commerzbank und damit auch für den Verkauf der Dresdner Bank durch die Allianz - gezeigt, dass es durchaus greifbare Eigentümer gegeben hat. Im Gesetzentwurf ist le-

diglich in diesem Punkt eine Unterschiedlichkeit vorgesehen. Unsere Bitte lautet deshalb: Sorgen Sie einfach für eine Gleichbehandlung.

Herr Abgeordneter Kampeter, Sie haben gefragt, welchen Beitrag die Sparkassen leisten können: Sparkassen können dieselben Beiträge wie die Aktionäre von Aktienbanken leisten. In § 8 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung ist die Möglichkeit verankert, Verluste in den darauffolgenden Jahren abzarbeiten. Diesen Ansatz begrüßen die Sparkassen. Würde man einen anderen Weg beschreiten, würde man die Stabilität der Sparkassen riskieren. Außerdem könnten Landesbanken diese Möglichkeit eventuell nicht nutzen, weil die Sparkassen eine solche zusätzliche Last nicht tragen könnten.

Sachverständiger Dr. Hubert Schmid (Clifford Chance): Gefragt wurde nach dem Bilanzabgang und nach steuerlichen Themen, insbesondere im Hinblick auf die Auslagerung von toxischen Wirtschaftsgütern auf Zweckgesellschaften. Nach unserer Auffassung ist ein Bilanzabgang sowohl mit dem HGB als auch mit den IFRS-Richtlinien vereinbar. Voraussetzung ist allerdings - so steht es auch in der Gesetzesbegründung -, dass die Sanierung über die Dividenden der Aktionäre gezahlt wird und nicht von der Aktiengesellschaft selber. Der Gesetzentwurf ist in dieser Hinsicht nicht ganz eindeutig. Im Gesetzentwurf ist von einer Zahlungsverpflichtung der verkaufenden Bank die Rede ist. Nach unserer Interpretation ist damit gemeint, dass die Bank nur als Zahlstelle fungiert und die Dividende der Aktionäre an die Zweckgesellschaft zur Sanierung weiterleitet.

Wenn man diesem Konzept folgt, dann ist Bilanzabgang durchaus möglich. Allerdings stellt sich dann die Frage: Wird der Aktionär auf diese Weise steuerlich doppelt belastet? Einleuchtend wäre, dass der Aktionär seine Dividende nicht bekommt und dass seine Dividende verwendet wird, um toxische Assets zu bedienen und Verluste aus toxischen Assets abzubauen. Nicht ganz einleuchtend erschiene aber, wenn der Aktionär weitere Zahlungen leisten müsste. Diese Gefahr sehen wir, und zwar in zweifacher Hinsicht: Die Dividende löst Kapitalertragsteuer aus. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die gesamte Dividende an die Zweckgesellschaft gezahlt wird. Das wäre die Dividende vor Abzug von Kapitalertragsteuer. Dann müsste

der Aktionär die Kapitalertragsteuer aber aus eigener Tasche bezahlen. Das ist wahrscheinlich nicht gewollt. Wenn die Kapitalertragsteuer von der auszahlenden Bank abgeführt wird, wie es derzeit im Kapitalertragsteuergesetz vorgesehen ist, dann erleidet der Aktionär eine Steuerbelastung, weil ihm eine Dividende zufließt, die er zu versteuern hat. Für diejenigen, die die Aktien ihres Streubesitzes halten, gilt: Der Steuerersatz beträgt bei Privatanlegern ungefähr 26 Prozent und bei betrieblichen Anlegern ungefähr 16 Prozent. Diese Steuer müsste aus eigener Liquidität des Aktionärs beglichen werden.

Eine weitere Steuerbelastung ergibt sich für den Aktionär dadurch, dass er einer Nachhaftung ausgesetzt ist. Das bedeutet, dass alle Steuern, die die Zweckgesellschaft bezahlt, den Verlust der Zweckgesellschaft erhöhen und vom Aktionär im Wege der Nachhaftung übernommen werden müssen. Die Zweckgesellschaft ist zwingend im Inland anzusiedeln. Das heißt, die Zweckgesellschaft unterliegt den ganz normalen Besteuerungsregularien und hat insbesondere bei Dauerschulden, bei Zinsschranken und bei der Mindestbesteuerung Probleme. Diese Themen stellen sich für jede deutsche Zweckgesellschaft und für diese Zweckgesellschaft im Besonderen. Die Steuern, die diese Zweckgesellschaft zu bezahlen hat, werden von den Aktionären im Wege der Nachhaftung zu zahlen sein.

Ich fasse zusammen: Ein Bilanzabgang kann erreicht werden. Er ist aber nur dann möglich, wenn die Dividende des Aktionärs belastet wird. Wenn dies geschieht, wird der Aktionär aber doppelt besteuert. Das heißt, der Aktionär würde sich bei weitem schlechter stellen, als wenn er seine Aktiengesellschaft mittels Einlagen - sie wären steuerneutral und könnten rückerstattet werden - finanziell unterstützen würde.

Sachverständiger Dr. Marc Benzler (Clifford Chance): Ich möchte etwas zur Nachhaftung sagen. Ziel des Gesetzes zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung ist insbesondere die Wiederherstellung der Kapitalmarktfähigkeit, wenn Aktionäre der Zweckgesellschaften für 20 Jahre durch eine unbefristete Nachhaftung belastet werden. So droht das Investment in diese Bank unattraktiv zu werden. Zudem müssen wir feststellen - internationale Harmonisierungsbemühungen sprechen eine eindeutige

Sprache -: Der Wettbewerb um Kapital wird sich zusehends verschärfen. Der Trend geht hin zu höherer Kapitalausstattung und auch zu einer höheren Qualität von Kapital, das heißt weg vom Hybridkapital und hin zum Aktienkapital.

Eine Lösung ist - Herr Rehm hat das erwähnt - die nicht mit Stimmrecht belastete Vorzugsaktie. Wir schlagen vor, eine etwas flexiblere Regelung zu schaffen. Die Grenze von 50 Prozent des Grundkapitals zum Stichtag ist wahrscheinlich zu niedrig, um eine Bank nachhaltig attraktiv zu kapitalisieren. Die Frage ist, ob sich eine gestufte Regelung anbietet. Ich verweise auf kleinere technische Änderungen, wie sie in unserer Stellungnahme vorgeschlagen werden. Es geht insbesondere um die Frage, ob das Aufgeld, das bei der Neuemission von Aktien zu bezahlen ist, bis zu einem gewissen Prozentsatz verwendet werden kann, um Verluste zu kompensieren.

Sachverständiger Dr. Thorsten Polleit (Barclays Bank plc): Das Bankenrettungspaket ist sicherlich nicht mehr als eine Erste-Hilfe-Maßnahme; darüber sollten sich alle Beteiligten im Klaren sein. Es behandelt die Symptome, nicht aber die Ursachen der internationalen Finanzkrise. Der Grund für diese Krise ist letztlich in der Gestalt unserer Geldordnung zu finden. Wie Sie wissen, haben wir ein staatliches Geldangebotsmonopol: Zentralbanken haben das Monopol über die Geldmenge, die dann durch Kreditgewährung in Umlauf gebracht wird. Das ist ein System, das immer wieder zu Wirtschafts- und Finanzkrisen führen wird. Das derzeitige Debakel in der internationalen Bankenlandschaft ist daher nicht verwunderlich.

Das erklärte Ziel des Regierungskonzeptes ist es, das bilanzielle Eigenkapital der Banken zu entlasten. Ich darf an dieser Stelle in Erinnerung rufen, dass Banken eine Unterlegung ihrer sogenannten Risikoaktiva von 8 Prozent - so die Faustregel - einhalten müssen. Das heißt, für 1 Euro kann eine Bank 12,5 Euro Kredit vergeben. Eine Anrechnung in Bezug auf die Risikoaktiva erfolgt häufig zu weniger als 100 Prozent. Wenn es beispielsweise nur 25 Prozent Anrechnung sind, dann werden daraus 50 Euro pro 1 Euro Eigenkapital. Wie Sie sich vorstellen können, kann sich dieser Hebel in beide Richtungen bewegen, etwa hin zum Negativen, und zwar dann, wenn die Banken Eigenkapital verlieren. Wenn das der Fall ist,

muss das Kreditangebot um ein Vielfaches reduziert werden. Das Ziel der Regierung ist hier ganz klar erkennbar: Das bilanzielle Eigenkapital soll entlastet werden.

Außerdem soll die Verlustrealisation über eine lange Zeitspanne gestreckt werden, und die Kosten sollen von den Banken verursachungsgerecht getragen werden. Wird dieses Konzept umgesetzt, kommt es tatsächlich zu einer Entlastung, wenn die Banken, die risikobehafteten Aktiva an sogenannte Zweckgesellschaften abgeben und im Gegenzug Wertpapiere von diesen Zweckgesellschaft erhalten. Die Zweckgesellschaften werden von der Eigenkapitalunterlegungspflicht nämlich befreit und haben quasi Staatsgarantie. Gleichzeitig liegt der Abschreibungsbedarf dieser risikobehafteten Aktiva bei 10 Prozent. Das reduziert das Eigenkapital der Banken. Zusätzlich haben Banken eine Rückstellung zu bilden, um mögliche Verluste aus diesen Aktiva ausgleichen zu können. Die korrigierten Buchwerte abzüglich der Fundamentalwerte erfordern die Aufstellung künftiger Verbindlichkeiten in der Bilanz.

Der Gesetzgeber macht - daran sollten keine Zweifel bestehen - den Steuerzahler zur Versicherung der Bankaktiva. Hinzu kommt: Wenn der Staat dem Bankenapparat die Risikoaktiva garantiert, dann verwandelt sich das Bankenrisiko auf den Kapitalmärkten gewissermaßen in ein Staatsrisiko; denn die Marktakteure werden davon ausgehen, dass der Staat, wenn er Interesse an einer Bank hat, Hilfestellung leistet, sodass die Wiederherstellung annähernd normaler Marktverhältnisse schwer vorstellbar ist. Die wichtigste Frage an dieser Stelle lautet: Werden Banken teilnehmen oder nicht? Sie werden dann teilnehmen, wenn ihre Verlusterwartungen größer sind als die Aufwendungen, die ihnen der Staat in Rechnung stellt. Das Ganze lässt sich im Vorfeld kaum abschätzen.

Professor van Suntum hat ein Konzept eingereicht, das mit meinem nahezu identisch ist. Dieses Konzept setzt weniger auf Staatseingriffe als vielmehr darauf, Marktkräfte zu mobilisieren. Die Idee ist, sogenannte aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Die Banken buchen auf ihre Aktivseite die risikobehafteten Aktiva aus und lassen sie in sogenannten aktiven Rechnungsabgrenzungsposten neu erscheinen. Dem kann man dann Zinscharakter zuweisen. Über die Laufzeit - es war von 20 Jahren die Rede - können diese Aufwen-

dungen dann ertragswirksam verbucht werden. Die Verlustbewältigung über diese Rechnungsabgrenzungsposten ist in der Öffentlichkeit leicht nachvollziehbar. Diese Posten schaffen ein hohes Maß an Transparenz und Klarheit. Die Kosten, zum Beispiel für den Bürokratieaufbau, sind denkbar gering. Der Steuerzahler wird zudem nicht zum Garanten der Bankaktiva gemacht.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass auch solch ein Konzept keine sogenannten moralischen Wagnisse provoziert. Die übermäßige Risikonahme erfolgt - wie in der Vergangenheit - mit dem Wissen, dass es ein Sicherheitsnetz in Form von Zentralbanken, von Aufsichtsbehörden und letztlich des Steuerzahlertopfes gibt. Auch das würde gemildert werden. Insofern verdient dieses Konzept - ich sage das vor dem Hintergrund der Tatsache, dass dieser Ausschuss eine wegweisende Entscheidung zu fällen hat - verstärkt diskutiert zu werden.

Sachverständiger Dr. Andreas Guericke (Deutsche Bundesbank): Auf die Frage, welches Volumen mit Blick auf die Inanspruchnahme des SPV-Modells zu erwarten ist, kann ich sagen, dass wir bei der Bundesbank davon ausgehen, dass die strukturierten Wertpapiere, die für dieses Modell in Betracht kommen, ein Volumen von 200 bis 230 Milliarden Euro haben. Was das Konsolidierungsmodell anbelangt, kann ich keine Zahlenangaben machen. Hintergrund ist der Umstand, dass nach dem Konsolidierungsmodell nicht unbedingt nur toxischen Aktiva ausgegliedert werden sollen, sondern auch nicht strategisch notwendige Geschäftsbereiche. Diese müssen nicht unbedingt toxisch sein. Es kommt also ganz wesentlich auf die Eigentümer dieser Institute an und darauf, was sie für dieses Institut als nicht strategisch notwendig erachten und inwieweit sie diesen Teil ihres Geschäfts in eine Abwicklungsanstalt einbringen möchten.

Sachverständiger Prof. Dr. Manfred Weber (Bundesverband deutscher Banken e. V.): Herr Schneider, diese Frage kann man heute meiner Meinung nach nicht beantworten. Dafür befindet sich noch zu vieles in der Diskussion; zu vieles ist noch nicht geklärt. Die Bewertung, die bilanziellen Effekte und die Frage, inwieweit sie tatsächlich erreicht wurden, sowie die steuerlichen Aspekte wurden schon angesprochen.

Es ist immer ein bisschen schwierig, wenn man ein Problem mit zwei verschiedenen Modellen lösen will. Von daher werde ich mich diesbezüglich heute zurückhalten. Ich werde, anschließend an die Ausführungen des Kollegen Haasis, nur Folgendes dazu sagen: Man muss natürlich mit in den Blick nehmen, dass die Situation hier und da unterschiedlich ist. Es gibt nun einmal unterschiedliche Bankengruppen. Damit meine ich nicht, dass man Ertragseinbußen erlitten hat; das ist überall der Fall. Ich meine damit vielmehr, dass selbstverständlich auch die privaten Eigentümer von privaten Banken belastet sind und auch künftig belastet werden, auch wenn das nach dem vorliegenden Modell nicht direkt geschieht, sondern dadurch, dass ein bestimmter Teil des ausgeschütteten Gewinns zur Verlustabdeckung bereitgestellt werden muss.

Ein ganz gravierender Unterschied zwischen den zwei Modellen, den man meiner Meinung nach sehen muss, ist, dass das sogenannte AIDA-Modell explizit auf die Landesbanken zugeschnitten ist. Wir reden in diesem Zusammenhang über besonders hohe Volumina an Problempapieren und darüber, dass diese Papiere einen besonders hohen Anteil an den Bilanzen der jeweiligen Banken haben. Das führt zwangsläufig zu der Frage, ob man die angestrebte Konsolidierung mit diesem Modell erreichen kann. Für mich beinhaltet „Konsolidierung“ nicht nur die Verringerung der Zahl der betroffenen Institute, sondern auch die Frage nach dem Geschäftsmodell.

Sachverständiger Dr. Dierk Hirschel (Deutscher Gewerkschaftsbund): Was sind die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte? Diese Frage hat natürlich mehrere Aspekte. Die Auswirkungen sind zunächst einmal davon abhängig - das ist die erste Frage -, ob die gesamte Rettungsaktion dem Problem gerecht wird. Das wiederum ist davon abhängig, ob die Rettungsaktion überhaupt angenommen wird; das ist die zweite Frage, die wir beantworten müssen. Die dritte Frage, die wir beantworten müssen, lautet, ob der gegenwärtig vorliegende Rettungsplan gewährleistet, dass es nicht zu einer Sozialisierung der Verluste aufseiten der Steuerzahler kommt.

Ich fange mit den ersten zwei Aspekten an. Das Grundproblem ist - das ist bereits angesprochen worden -, dass es auch bei dieser zweiten großen Rettungsaktion gelun-

gen ist, das Prinzip der Freiwilligkeit zu verankern. Das bedeutet in der Konsequenz, dass das politische Bankengeheimnis, das in diesem Land faktisch existiert, aufrechterhalten bleibt. Wir werden keine Stresstests erleben, und wir werden weiterhin nicht wissen, wie groß die Giftmüllberge in den Kellern der einzelnen Banken sind. Das ist in den USA und in Großbritannien längst ermittelt worden. Bei der Bankenrettungsaktion in Schweden wurde das gleich am Anfang ermittelt. Hier findet das nicht statt. Ferner haben wir das Problem, dass die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in diesem Land nicht die Frage beantworten können, ob eine Bank wirklich systemrelevant ist. Die Gläubiger werden nämlich weiterhin geschützt. Die Namen der Gläubiger der zu rettenden Banken werden nicht bekannt gegeben. Dabei wird es bleiben. Das Grundproblem ist, wie gesagt, dass die Freiwilligkeit weiterhin als Prinzip festgeschrieben ist. Wir haben insofern das Problem, dass das politische Bankengeheimnis aufrechterhalten bleibt.

Dadurch besteht die Gefahr, dass dieses Rettungspaket überhaupt nicht angenommen wird. Es ist durchaus möglich, dass dieses Rettungspaket aufgrund der scharfen Auflagen nicht angenommen wird, sofern kein Zwang ausgeübt wird. Dann setzt sich das Problem fort, dann haben wir eine Situation, die einem Fass ohne Boden gleicht - wir haben das bei der HRE und einigen anderen Banken erlebt -: Die Zockerei wird weitergehen. Dass das faktisch schon jetzt stattfindet, können Sie aus dem jüngsten Quartalsbericht der Deutschen Bank herauslesen. Wenn Sie sich anschauen, mit welchen Geschäften die Deutsche Bank Gewinne gemacht hat, sehen Sie ganz klar und deutlich, dass die Deutsche Bank so weitermacht wie vor der Krise und die Krise überhaupt keine Auswirkungen auf ihre Geschäftspolitik hat.

Die nächste Frage ist, ob es ausreicht, nur die strukturierten Papiere herauszunehmen. Wir haben gerade gehört, dass das Volumen der strukturierten Papiere ungefähr 200 bis 230 Milliarden Euro beträgt. Laut Schätzungen des Bundesfinanzministeriums beträgt das Volumen aller faulen Papiere etwa das Vierfache. Das heißt, dass wir gegenwärtig nur über eine Teilsanierung reden. Selbst wenn die Banken an dieser zweiten Rettungsaktion teilnehmen sollten, wovon ich nicht ausgehe, ist das nur eine Teilsanierung. Wir hätten trotzdem weiterhin das Problem, dass etwa 600 Milliarden Euro in Form fauler

Papiere in den Bankenkellern vorhanden sind. Abhängig von der konjunkturellen Entwicklung - wir brauchen uns da gegenwärtig keine großen Hoffnungen zu machen - müssen auch diese 600 Milliarden Euro Schritt für Schritt, Quartal für Quartal abgeschrieben werden. Das heißt, das ganze Problem wird weiter verschleppt. Wir haben es gegenwärtig nur mit einer Teilsanierung zu tun, wir bräuchten aber eine Vollsanierung.

Damit kommen wir zum letzten, aber entscheidenden Punkt, zu der Frage, ob das Prinzip „Leistung für Gegenleistung“ in dieser Rettungsaktion verwirklicht wird. Das Finanzministerium hat versucht - die Bemühungen des Finanzministeriums sind unverkennbar; das rechnen wir ihm hoch an -, die Verluste für die Steuerzahlerinnen und die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten. Deswegen existiert die Auflage, dass die Ausschüttungen an den Staat innerhalb der nächsten 20 Jahre erfolgen müssen und es nach diesen 20 Jahren zu einer Nachhaftung kommt. Ist das realistisch? Ist es realistisch, dass wir - ich unterstelle jetzt den Worst Case -, wenn die Banken nach 20 Jahren immer noch auf den Verlusten sitzen, sagen: Jetzt greift die Nachhaftung? - Die Aktionäre würden doch spätestens dann ihre Aktien abstoßen, weil sie davon ausgehen müssten, dass auch in den folgenden zehn Jahren keine Dividenden gezahlt würden. Der Kurs würde in den Keller sausen, und der Staat würde auf seine Forderungen verzichten. Das ist meine Prognose zur Entwicklung dieser Rettungsaktion. Ob es überhaupt zu dieser Rettungsaktion kommt, ist in Anbetracht des Freiwilligkeitsprinzips allerdings sehr zweifelhaft.

Vor diesem Hintergrund müssen wir uns ernsthaft über alternative Lösungen unterhalten. Wir haben eine konkrete alternative Lösung vorgeschlagen, die das Prinzip „Leistung für Gegenleistung“ verwirklichen würde. Dieses Prinzip können wir im Ausland an der einen oder anderen Stelle in Ansätzen feststellen. Das, was wir vorgeschlagen haben, ist mehr oder minder das schwedische Modell. Lassen Sie uns in die Bankenkeller hineinschauen! Lassen Sie uns einen Stresstest machen! Lassen Sie uns im Umfang der Problemaktiva frische Aktien auf den Markt werfen, die der Staat aufkaufen kann! Das wäre das Prinzip: Hilfe gibt es, aber nur bei Gegenleistung in Form von Eigentumstiteln. Dann hätte der Staat die Möglichkeit, direkt in die Geschäftspolitik der

einzelnen Banken einzugreifen, was in Anbetracht dessen, was die Deutsche Bank gegenwärtig macht, in diesem Land offensichtlich dringend notwendig ist. In fünf oder sechs Jahren kann man ja darüber diskutieren, das Ganze wieder zu privatisieren, die teilweise in öffentliches Eigentum übergegangenen Banken zu reprivatisieren. Das sehen wir in keiner Weise ideologisch. Ein solches Vorgehen würde zumindest gewährleisten, dass die drohende Sozialisierung der Bankenverluste vom Tisch ist.

Sachverständige Dr. Heike Joebges (Hans-Böckler-Stiftung): Mein Vorredner hat teilweise Fragen beantwortet, die ich beantworten sollte. Ich kann ihm nur zustimmen. Insofern ergänze ich seine Äußerungen nur.

Frau Lötzsch hatte mich gebeten, zu erklären, warum das IMK der Hans-Böckler-Stiftung so viel Wert darauf legt, dass sich der Staat viel stärker mit Eigentumstiteln der Banken entschädigen lässt, die ihm eine Einflussnahme auf die Geschäftspolitik der Banken ermöglichen. Das ist nur eine lauwarme Kannregelung. Es ist zu befürchten, dass sich der Staat, wenn überhaupt, nur Vorzugsaktien und keine Stammaktien geben lassen wird. Das finden wir sehr bedauerlich. Warum? Ein Punkt ist, dass er dadurch keinen Einfluss auf die Geschäftspolitik gewinnt. Es ist höchst problematisch, wenn sich Banken, die mit staatlicher Hilfe gerettet wurden, weiterhin spekulativ engagieren. Wenn Gewinne anfallen, ist das schön für die Bank, wenn aber Verluste anfallen, müsste sich der Staat noch stärker engagieren. Insofern ist es in seinem Interesse, Einfluss auf die Geschäftspolitik zu haben. Das sollte nach Möglichkeit durch ein Mandat im Aufsichtsrat oder in der Geschäftsführung gewährleistet werden.

Warum ist das insbesondere angesichts der Bad-Bank-Regelung problematisch? Die Bad-Bank-Regelung ist momentan so ausgestaltet, dass die Zweckgesellschaft in den Anfangsjahren auf jeden Fall Verluste machen wird. Dafür gibt es drei Gründe:

Erstens. Wir haben einen hohen Ankaufspreis für die Aktiva. Selbst wenn man den Abschlag in Höhe von 10 Prozent berücksichtigt, ist die Regelung für die derzeitigen Eigentümer der Banken und die Fremdkapitalgeber sehr günstig, da sich der Preis am Bilanzbuchwert orientiert. Dieser Abschlag muss nur gezahlt werden, wenn die Kernkapitalquote dadurch nicht unter 7 Pro-

zent sinkt. Diese Regelung ist unsinnig. Man könnte einfach sagen, dass sich die Banken, wenn das der Fall wäre, staatlich rekapitalisieren lassen müssen. Das wäre viel sinnvoller.

Zweitens. Die Ausgleichszahlungen werden über die Laufzeit der ausgelagerten Aktiva verteilt.

Drittens. Nur wenn Gewinnausschüttungen erfolgen, sollen Ausgleichszahlungen an den Staat erfolgen.

Insofern kann der Staat bestenfalls am Ende der Laufzeit damit rechnen, dass die Verluste aus der Zweckgesellschaft, für die er durch seine Garantien haftet, beglichen werden. Bei Nachhaftung kommt das Geld noch später. Der Staat sollte daher ein Interesse daran haben, dass sich die Bank in dieser Zeit nicht hochriskant engagiert. Er sollte auch ein Interesse daran haben, dass die Bank nicht durch Bilanzstrukturmaßnahmen Gewinne immer weiter in die Zukunft verschiebt. Wir verstehen nicht, warum sich der Staat so stark zurückhält.

Ein anderes Problem ist, dass der Staat durch den weitgehenden Verzicht auf Eigentumstitel eine mögliche Quelle zur Finanzierung der Folgekosten der Finanzkrise nicht nutzt. Die Finanzkrise belastet den Staat nicht nur direkt durch die Bankenrettungsmaßnahmen, sondern es gibt leider auch Folgewirkungen auf die Realwirtschaft, die für den Staat sehr teuer sind. Das gilt nicht nur für die Konjunkturpakete, die bisher aufgelegt wurden, sondern es ist auch zu befürchten, dass weitere Kosten entstehen. Der Staat verzichtet auf eine Finanzierungsquelle, was völlig unnötig ist. Würde er Eigentumstitel erwerben, könnte er von späteren Wertsteigerungen dieser Eigentumstitel profitieren.

Sachverständiger Michael Sell (BaFin): Der Kollege von der Bundesbank hat das Wesentliche zu dieser Frage schon gesagt. Wir haben natürlich eine Vorstellung von der Höhe der toxischen Papiere. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind das zwischen 200 und 230 Milliarden Euro. Man muss sich eines vor Augen führen: Es ist nicht so, als seien diese Papiere nichts mehr wert. Es wird hier so getan - das hat der Kollege vorhin so dargestellt -, als stünde gegenwärtig eine vollständige Abschreibung dieser Papiere im Raum, als würde es nur noch kurze Zeit dauern, bis der Wert dieser Papiere bei null läge. Das ist natürlich nicht der Fall. Gleich-

wohl stehen die Banken - das wissen wir alle - unter erheblichem Druck.

Es ist nur dann möglich, festzustellen, in welchem Umfang die Landesbanken, auf die das Modell zugeschnitten ist, von der Möglichkeit zur Auslagerung nichtstrategischer Geschäftsmodelle Gebrauch machen werden, wenn auf der Basis dieses Gesetzentwurfes, der erst seit wenigen Tagen in der Welt ist, mit den einzelnen Landesbanken darüber gesprochen wird, ob sie diesen Gesetzentwurf zur Grundlage von Auslagerungen machen werden oder nicht. Das haben wir natürlich noch nicht getan. Wir befinden uns mit einzelnen Landesbanken im Gespräch. Man muss aber auch sehen, dass die BaFin nicht zu entscheiden hat, was ein nichtstrategisches Geschäftsmodell ist und ob es Sinn macht, dieses auszulagern, oder nicht. Das ist nach wie vor Aufgabe des Vorstandes und der Anteilseigner. An dieser Stelle können wir nicht einmal eine Hausnummer nennen. Jede Zahl wäre beliebig. Ich möchte nicht mit der BaFin im Rücken Zahlen in die Welt setzen, die hinterher kommentiert oder abgeschwächt werden müssen.

Sachverständiger Hans-Joachim Dübel (Finpolconsult): Ich bin nach den Auswirkungen auf die Sparkassen gefragt worden. Diese Frage kann ich nicht beantworten; denn wir haben keine Daten. Wir wissen nicht, welche Landesbank auf wie vielen toxischen Assets sitzt. Ich stimme Herrn Schneider völlig zu: Ich halte es für einen politischen Skandal, dass wir diese Daten nicht erheben. Das ist den Wahlen und der Tatsache geschuldet, dass Leute in der Bundesregierung sitzen, die bei der Brüsseler Erklärung, als man die zusätzlichen Emissionsmöglichkeiten der Landesbanken verhandelt hat, dabei waren. Diese Leute wollen sich jetzt nicht exponieren.

Was kann man machen? Aus Sicht der Sparkassen wäre das Good-Bank-Modell das Beste. Good-Bank-Modell heißt im Prinzip: Ich verlagere nur die guten Aktiva auf eine neue Institution - wir wollen ja ohnehin konsolidieren -, meinetwegen auf zwei bis drei Landesbanken; eine werden wir nicht hinbekommen. Dann entlasse ich die schlechteren Aktiva zusammen mit Eigenkapital, nachrangigem Kapital, dem sogenannten Tier-II-Kapital, also dem Ergänzungskapital, sowie anderen Verbindlichkeiten, die noch kommen mögen - wie viel das sein muss, ist eine

Frage der Grobabschätzung seitens der BaFin -, in eine Abwicklungsanstalt. Dieses Modell wurde nicht gewünscht. Warum? Weil man den Nachrang schützen möchte. Wir haben es mit einer Bankenrettungsstrategie zu tun, mit der faktisch versucht wird, die nachrangigen Fremdkapitalpositionen komplett zu schützen, zum Teil einschließlich Tier II, also einschließlich Ergänzungskapital. Herr Rehm hat in Interviews Stellung zu der Frage bezogen, warum das so ist: weil dahinter Sozialversicherungsträger und dergleichen stehen. Ich frage mich, warum wir diesen Institutionen nicht auf deren bilanzieller Ebene helfen, sondern stattdessen praktisch unsere gesamte Insolvenzrechtsverordnung - auf gut Deutsch - aus dem Fenster werfen. Das tun wir derzeit.

Die Fragen Dekonsolidierung usw. werden Sie nicht lösen können. Das wirtschaftliche Eigenkapital ist verbraucht - Punkt. Da können Sie im Wege der Abschreibungen so viel herumtricksen, wie Sie wollen. Die einzige Frage ist: Kann ich ein Modell finden, bei dem ich die Abschirmung durch eine Begrenzung der Haftung auf Dividenden ersetze? Beim Sparkassenverband ist die Rede von Gleichbehandlung. Der Sparkassenverband möchte immer dann Gleichbehandlung, wenn es für ihn positiv ist. Bei der Brüsseler Erklärung wollten sie Ungleichbehandlung: vier Jahre emittieren und dann profitieren. Wo Gewinne sind, müssen natürlich auch Verluste anfallen. Ich bin da agnostisch. Es hat so viel Ungleichbehandlung gegeben. Wir haben seit der AHBR faktisch kein Bankeninsolvenzrecht mehr. Bei der AHBR wurden die Tier-I-Eigenkapitalgeber ohne jede rechtliche Grundlage gezwungen, Abschirmungen bereitzustellen. Als nächstes kam die IKB. Sie war um 25 Prozent größer als die AHBR. Da hat der Staat auf einmal selbst den Einlagensicherungsfonds überproportional herausgehauen. Bei der HRE ist das auf die Spitze getrieben worden. Dort hat man die Einlagensicherung praktisch komplett vor der Erklärung der Insolvenz gerettet. Wir haben einen Mischmasch, weil man die Insolvenz nicht will. Das ist für mich nicht anders als bei Opel und Karstadt. Sie sind mit diesem Chaos jetzt konfrontiert. Ich halte es für unglaublich, dass so etwas in einem Rechtsstaat möglich ist. Ich bin mir nicht sicher, ob hier überhaupt eine rechtsstaatliche Lösung zustande kommt.

Ein wichtiger Punkt noch zum Ergänzungskapital. Wir haben im Finanzausschuss

vor zehn Tagen über § 45 KWG diskutiert. In der Begründung steht, dass eine schützenswerte Vertrauensposition der Inhaber von Eigenmittelinstrumenten grundsätzlich nicht besteht. Das bezieht sich natürlich auch auf Vorzugsaktien und Genussscheine. Ich verstehe nicht, warum der SoFFin einen Sonderweg gehen will und die sogenannten Upper-Tier-II-Eigenkapitalpositionen schützen möchte. Ich würde vorschlagen, hier genauso vorzugehen wie bei Tier I und Ausschüttungsverbote vorzusehen. Warum soll auf der einen Seite die BaFin das bei nahender Insolvenz machen dürfen, das auf der anderen Seite aber nicht möglich sein, wenn wir, wie jetzt, eine faktische Insolvenzlösung haben? Ich denke, das müsste rechtlich möglich sein.

Zum Schluss zu den Sparkassen. Reden Sie einmal Klartext mit dem Bürger. Sie müssen große Teile des Sparkassensystems rekaptalisieren. Die Verluste sind da. Es hilft ja nichts, das immer wieder auf einen Zeitpunkt nach dem nächsten Wahltermin zu verschieben. Sie müssen sich darüber unterhalten, wie die Kommunen, die hinter diesen Sparkassen stehen, das schultern können.

Vorsitzender Otto Fricke: In der nächsten Fünfferrunde fragen die Kollegen Dautzenberg, Schneider, Schäffler, Fromme und Barthle.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Mit dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz vom Oktober letzten Jahres ist eine richtige und wichtige Grundlage zur Finanzmarktstabilisierung geschaffen worden, die durch entsprechende Ergänzungen verfeinert worden ist. Mit diesem Gesetzentwurf sind wir dabei, in zwei, drei Bereichen, die für eine weitere Konsolidierung und auch Entlastung entscheidend sind, Weiteres zu verfeinern. Die Anlage ist nach wie vor richtig. Im internationalen Vergleich können wir mit dem, was auf den Weg gebracht worden ist, sehr gut leben; andere Staaten haben ihre Methodik des Öfteren gewechselt und die Probleme bis heute nicht gelöst.

Meine erste Frage richtet sich an Herrn Professor Naumann vom Institut der Wirtschaftsprüfer. Kann mit dem, was im Gesetzentwurf gerade zur Zweckgesellschaft vorgeschlagen worden ist, die Bilanzentlastung für das abgebende Institut gewährleistet werden, und wie beurteilen Sie insbesondere die zusätzliche Belastung in Höhe von

10 Prozent bei der Übergabe der toxischen Papiere?

Meine zweite Frage richte ich an den Bundesverband Öffentlicher Banken. Der Gesetzentwurf ist insofern ergänzt worden, als über die toxischen Papiere hinaus auch ganze Bereiche ausgegliedert werden können. Wird damit tatsächlich auch einer Problemlösung Rechnung getragen? Bisher wurden Garantien für strukturierte Papiere nur in bestimmten Bereichen zugelassen. Müsste dies auch auf die anderen Bereiche erweitert werden?

Carsten Schneider (Erfurt) (SPD): Wenn man über so große Volumina spricht, die nicht zu beziffern sind - Herr Sell, Sie haben das angesprochen -, dann ist es natürlich schwierig, dazu eine Entscheidung zu treffen. Vertrauen kommt von Wissen. Wenn man nicht genau weiß, wie es aussieht, dann ist es schwierig. Deswegen will ich klar sagen, dass ich es sehr klug finde, diese Art von Stresstests durchzuführen, die in den USA - mit ein paar politischen Friktionen - zu Offenheit und Transparenz und auch dazu geführt haben, dass jetzt eine Rekapitalisierung am Markt und nicht durch den Staat stattfindet.

Ich möchte auch klar sagen: Herr Rehm, ich freue mich, dass Sie als Chef des SoFFin hier sind. In Richtung Bundesbank und BaFin möchte ich sagen - nicht bezogen auf die persönlich Anwesenden -: Angesichts der Bedeutung dieses Gesetzentwurfes hätte ich erwartet, dass dies auch bei der Vertretung Ihrer Häuser der Fall gewesen wäre.

Meine erste Frage geht an Herrn Rehm. Es wird ja immer die Unterscheidung zwischen dem Modell 1 und dem Modell 2 getroffen, wobei das Modell 2 nur für die Landesbanken gelten soll. Wenn ich den Gesetzentwurf richtig gelesen habe, dann gilt das aber für alle. Wie wollen Sie denn dann unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes eine Privatbank ausschließen? Es gibt ja auch keine mengenmäßige Begrenzung. Schiffsfinanzierungen, Immobilienfinanzierungen - man weiß gar nicht, wie viel das ist -, all das wird an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen, und zwar nach diesem Gesetzentwurf. Sie müssen unter der Fach- und Rechtsaufsicht des BMF darüber entscheiden. Wie wollen Sie das entscheiden?

Meine zweite Frage geht an Herrn Boos vom VÖB. Es ist viel über die Geschäftsmodelle der Landesbanken gesprochen wor-

den. Die Herren von Clifford Chance haben gesagt, die Refinanzierung werde teurer und Eigenkapital sei notwendig. Was ist denn dann überhaupt noch das Geschäftsmodell der Landesbanken?

Frank Schäffler (FDP): Ich würde gerne noch einmal Herrn Polleit fragen. Sie haben Ihr Modell der Rechnungsabgrenzungsposten vorgestellt. Das hört sich ja interessant an. Die Frage ist: Gibt es historische Beispiele dafür, an die Sie sich vielleicht anlehnen, oder ist das, was Sie hier vorgestellt haben, etwas ganz Neues?

Meine zweite Frage richte ich an Herrn Professor van Suntum. Wieweit unterscheidet sich Ihr Modell von dem sich jetzt im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Modell? Wo sehen Sie die wesentlichen Kritikpunkte an diesem Modell?

Jochen-Konrad Fromme (CDU/CSU): In der Diskussion steht ja die Feststellung der unterschiedlichen Werte. Meine Frage geht an den SoFFin und an das IDW. Welche Erfahrungen gibt es im Hinblick auf die Ermittlung dieses Fundamentalwertes? Wie kann man hier Entscheidungssicherheit erreichen? Wie wird das kalkulierbar gemacht, sodass das Ergebnis sozusagen schon im Übertragungsakt absehbar ist und man weiß, woran man ist?

Norbert Barthle (CDU/CSU): In den bisherigen Stellungnahmen war schon verschiedentlich die Rede davon, dass das im Gesetzentwurf vorgesehene Modell eventuell unter Akzeptanzproblemen leiden könnte. Ich will deshalb Herrn Boos vom Bundesverband Öffentlicher Banken fragen, wie er die Akzeptanzproblematik einschätzt, insbesondere vor dem Hintergrund des vorgesehenen Bewertungsabschlags von 10 Prozent und der Kernkapitalquote von 7 Prozent.

Herrn Haasis möchte ich fragen, wie es mit der Akzeptanz des vorgesehenen Konsolidierungsmodells aus Sicht der Sparkassen aussieht.

Sachverständiger Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.): Herr Dautzenberg, mit Ihrer ersten Frage zielten Sie auf die Bilanzentlastung ab. Diese Frage ist unterschiedlich zu beantworten, je nachdem, ob das übertragene Kreditinstitut nach deutschen handelsrechtlichen Grundsätzen oder nach

internationalen Grundsätzen Rechnung legt. In jedem Fall sind hier die Ausgleichsbeträge und auch die Nachhaftung nur zu leisten, soweit die Kreditinstitute entsprechende positive Ergebnisse, Gewinne, erwirtschaften. Dies reicht uns nach den gängigen GoB, in einer HGB-Bilanz auf eine Passivierung zu verzichten. Hinsichtlich der IFRS-Bilanz sieht das sehr viel schwieriger aus. Für die IFRS-Bilanz ist entscheidend - das gilt für das Funktionieren des gesamten Modells -, wer die Chancen und Risiken trägt.

In den ersten Entwürfen zu dieser Bad-Bank-Gestaltung war vorgesehen, dass die Kreditinstitute die Wertpapiere übertragen und es keinen späteren Ausgleich zwischen den Kreditinstituten und den Zweckgesellschaften gibt, sollten sie einmal Abwicklungsgewinne oder -verluste einstellen. Damit hätte das Risiko bei den Zweckgesellschaften gelegen. Dieses Modell ist später aufgegeben worden mit Hinweis darauf, dass durch eine solche Lösung die Allgemeinheit, der Steuerzahler, belastet wird, der Chancen und Risiken aus den übertragenen Papieren übernommen hätte.

Es ist völlig klar, dass sich solche Chancen und Risiken nicht in Luft auflösen können. Wenn man sie den Kreditinstituten durch Übertragung nehmen will, sie aber bei der Bad Bank oder beim Staat nicht ankommen sollen, dann müssen sie irgendwo auf dem Weg dorthin verbleiben. Wir verstehen den Regierungsentwurf so, dass gesagt wird: Diese Chancen und Risiken sollen letztendlich diejenigen tragen, die den Kreditinstituten Risikokapital zur Verfügung stellen, und das sind die Gesellschafter. Wir meinen, dass das im Grundsatz ein vernünftiger Weg ist und dass das Modell für die Zweckgesellschaften deshalb im Grundsatz in Ordnung ist.

Das Problem entsteht dadurch, dass in § 6 c geregelt wird, dass § 58 Abs. 3 des Aktiengesetzes keine Anwendung findet. In § 58 Abs. 3 Aktiengesetz ist vorgesehen, dass die Gesellschafter entscheiden können, ob der Teil des Bilanzgewinns, der von Vorstand und Aufsichtsrat nicht in Rücklagen eingestellt worden ist, ausgeschüttet wird, dauerhaft thesauriert wird oder auf neue Rechnung vorgetragen wird. Das Streichen von § 58 Abs. 3 Aktiengesetz könnte man in diesem Fall so verstehen, als ob die Gesellschafter zwingend eine Gewinnausschüttung beschließen müssten. Wäre der Regierungsentwurf so zu verstehen, dann würde das

dazu führen, dass die Zweckgesellschaften einen unbedingten Ausgleichsanspruch gegenüber den übertragenden Kreditinstituten hätten. Für einen solchen Fall ist in den internationalen Bilanzierungsregeln vorgesehen, dass man entsprechende Verpflichtungen passivieren muss.

Die ganz klare Antwort auf Ihre Frage, Herr Dautzenberg, lautet also: So, wie der Regierungsentwurf jetzt gestaltet ist, funktioniert die Bilanzentlastung nicht. Sie funktioniert auch für die Landesbanken nur schwierig, weil auf die entsprechende Regelung in § 6 c auch im zweiten Teil des Regierungsentwurfs Bezug genommen wird, sodass wir das in § 6 c für beide Fälle lösen müssen. Die Antwort kann nur lauten: Es muss eine Kompetenz der Gesellschafterversammlung verbleiben, über die Verwendung des Bilanzgewinns zu entscheiden. Nur dann kann das Modell hinsichtlich der Bilanz in der IFRS-Welt funktionieren.

Herr Dautzenberg, Ihre zweite Frage bezog sich auf den Abschlag in Höhe von 10 Prozent für die Ermittlung des Übertragungswertes. Ich glaube, auch hier ist es wieder wichtig, die kurze Historie dieses Regierungsentwurfs zu berücksichtigen. Wenn es am Ende eine dauerhafte Belastung oder einen dauerhaften positiven Erfolg aus diesen Maßnahmen bei der öffentlichen Hand gäbe, dann wäre es natürlich wichtig, dass man den Wert, der übertragen wird - das schließt den Übertragungswert, aber auch den anschließenden Fundamentalwert für die Ermittlung der Ausgleichsbeträge ein -, ganz genau definiert. Wenn man aber sagt, dass am Ende unabhängig von der Höhe des Wertes, der übertragen wird, ein Gesamterfolg - ein Verwertungsüberschuss oder eine Unterdeckung - in der Bad Bank ermittelt und in Richtung Gesellschafter ausgeglichen wird, dann verliert die Bewertung im ersten Schritt, bei der Übertragung der Papiere, erheblich an Bedeutung.

Ich habe es so verstanden, dass der Abschlag von 10 Prozent eine beihilferechtliche Forderung der EU-Kommission ist. Seit dem letzten Bewertungsstichtag hat es weitere Veränderungen im Markt gegeben, die dadurch berücksichtigt werden sollen. Im Regierungsentwurf hat man dann aber - das war für uns völlig neu - nicht mehr auf den Bewertungsstichtag 31. Dezember 2008, sondern auf den Bewertungsstichtag 31. März 2009 abgestellt. Jetzt frage ich mich: Kommt es mit dem 10-Prozent-

schlag unter gleichzeitiger Abstellung auf den Bewertungsstichtag 31. März 2009 nicht zu einer Art Doppelberücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Risiken? Man kann den 31. März 2009 als Stichtag nehmen; aber ich weiß nicht, ob man dann zwingend auch den 10-Prozent-Abschlag braucht. Wenn man sagt, dass man den 10-Prozent-Abschlag aus beihilferechtlichen Gründen braucht, dann wäre zu erwägen, ob man nicht beim Bewertungsstichtag 31. Dezember 2008 bleibt und die weiteren Wertminderungen, die sich in der Zwischenzeit teilweise ergeben haben, durch den 10-Prozent-Abschlag als berücksichtigt ansieht.

Sachverständiger Karl-Heinz Boos (Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.): Wenn ich es richtig sehe, dann sind drei Fragen an mich gestellt worden: einmal die Frage von Herrn Dautzenberg nach der Auslagerung von Geschäftsbereichen, dann die Frage von Herrn Schneider, wie Geschäftsmodelle von Landesbanken zukünftig möglicherweise aussehen, und schließlich noch die Frage nach der Akzeptanz, insbesondere mit Blick auf die Bewertungsabschlüsse.

Ich fange einmal von hinten an: Die Akzeptanz von Modellen in der jetzigen Situation hängt in der Tat davon ab, wie attraktiv sie für die Institute sind, die etwas auslagern müssen oder sollen oder die denken, dass sie das machen könnten. Insoweit kann ich mich den Ausführungen von Herrn Professor Naumann voll anschließen.

Bei den Bewertungsabschlüssen gibt es einen äußerst großen Haken; denn wenn das nicht bilanzneutral erfolgt, dann muss man die 10 Prozent sofort als Verlust buchen. Das heißt, der entsprechende Betrag geht verloren. Wenn die Wertpapiere zum Beispiel einen Buchwert von 20 Milliarden Euro haben, dann verliert man sofort 2 Milliarden Euro an Kernkapital. Diese Beträge - ich kann im Moment nur für die Landesbanken sprechen - werden so groß, dass es sehr, sehr kritisch wird.

In solchen Situationen, wie wir sie jetzt haben, ist es als Gesetzgeber immer schwierig, zu versuchen, eine Risikoauslagerung zu erreichen. Das Risiko soll irgendwo im Orkus verschwinden oder bei den Eigentümern hängen bleiben. Welchen Vorteil verspricht man sich von einem solchen Modell? Insoweit sehe ich gewisse Probleme, auch deshalb, weil bestimmte Steuerfragen, die vorher

angesprochen worden sind, nicht beantwortet werden.

Hinsichtlich der Auslagerung haben die Landesbanken, aber auch die anderen Banken folgende Möglichkeiten, Herr Dautzenberg: Sie können die toxischen Wertpapiere auf die Zweckgesellschaften auslagern, und sie können nichtstrategische Geschäftsbereiche, aber auch sonstige Risikopositionen auf die Abwicklungsanstalten auslagern. Man kann von außen überhaupt nicht abschätzen, welche Bedeutung das haben könnte und was für die jeweilige Bank ein nichtstrategischer Geschäftsbereich ist. Es ist in der Tat eine Entscheidung des Vorstandes und der Eigentümer der Bank, wie das beurteilt wird.

Damit sind wir bei der Thematik der Geschäftsmodelle. Es gibt für die Landesbanken in der derzeitigen heterogenen Struktur sicherlich kein einheitliches Geschäftsmodell, von dem man sagen könnte: Das ist das Geschäftsmodell für die sieben noch selbstständigen Landesbanken.

Man muss vielleicht eines vorausschicken: Durch die Verständigung im Beihilfestreit mit Brüssel hatten die Landesbanken eigentlich bis 2015 Zeit, sich umzustrukturieren. Darauf haben sie sich auch eingestellt. Durch die Finanzmarktkrise ist dieser Prozess mit einem Schlag beendet worden. Das muss man einfach einmal so sagen; das ist ein Faktum.

Wir haben vor kurzem eine Umfrage bei unseren Landesbanken durchgeführt und müssen feststellen: Bei der Finanzierung von bestimmten größeren mittelständischen Unternehmen sind in bestimmten Regionen insbesondere ausländische Mitbewerber abgesprungen. Das heißt, im Augenblick gibt es für die Landesbanken die Möglichkeit, in diesem Feld der Mittelstandsfinanzierung wieder Geschäfte zu machen, das Geschäftsvolumen zu erhöhen und Finanzierungen darzustellen. In der Tat ist der Markt für die Refinanzierung äußerst schwierig; aber auch hier ist Bewegung erkennbar. Wir sehen in den Regionen im Moment Möglichkeiten, weil die Mittelständler auf den internationalen Märkten kein Geld mehr erhalten. Hier werden sich speziell die Landesbanken aufstellen.

Zum Thema Fusion - dieses Thema schließt sich immer sofort an - sage ich immer: Ohne Geschäftsmodell gibt es auch keine Fusion. In der Krise - das wurde durch den Fall Commerzbank/Dresdner Bank deutlich - ist eine Fusion äußerst schwierig und

nur unter ganz extremen Bedingungen möglich. Man muss sich immer klarmachen, dass eine Fusion, der Zusammenschluss zweier Institute, für einen Investor oder Kapitalgeber in der Rechnung nicht eins plus eins bedeutet, sondern vielleicht 1,2. Vereinfacht gesagt: Sie haben ein Funding-Problem.

Im Prinzip sind die angebotenen Systematiken in Ordnung. Die Frage ist, was die Vorteile sind und was man davon hat, wenn man erstens eine sehr umfangreiche, aufwendige Bewertung dieser Positionen vornimmt - wir brauchen schnelle Lösungen - und wenn man zweitens bestimmte Restriktionen hinsichtlich der Ausschüttungen und der Systematiken hinnimmt. Dabei stellt sich die Frage, welche Bedingungen man erfüllen muss. Manche Landesbank wird dieses Modell in der jetzigen Situation möglicherweise nicht in Anspruch nehmen können.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Ich habe eine kurze Nachfrage, weil eine Frage nicht beantwortet worden ist.

Vorsitzender Otto Fricke: Gut.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Es geht um die Frage nach der Ausweitung der Garantien auf die anderen Geschäftsfelder. Bisher steht ja im Gesetzentwurf, dass Garantien im Grunde nur für strukturierte Papiere gegeben werden dürfen. Herr Boos, meine Frage lautete, ob das auch für die anderen Geschäftsbereiche gelten sollte.

Sachverständiger Karl-Heinz Boos (Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.): Ganz spontan gesagt: Eine Garantie für einen nichtstrategischen Geschäftsbereich zu erteilen, ist meines Erachtens äußerst schwierig.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Es geht im Grunde um das Funding und darum, dass das, was eingebracht wird, nicht ausreicht, um das Funding zu erfüllen.

Sachverständiger Karl-Heinz Boos (Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.): Wenn man das Garantiesystem auf andere Risikopositionen ausweitet, dann ergibt das Sinn, weil man diese abgrenzen kann. Ein Geschäftsbereich ist etwas Definierbares. Dafür Garantien des Staates zu geben, halte ich für - -

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Meine Frage ging dahin: Sie halten das für nicht abgrenzbar - -

Vorsitzender Otto Fricke: Stopp! Wir kommen an die Grenze dessen, was ich als Vorsitzender zulassen kann. Ich verstehe ja, worauf der Kollege Dautzenberg hinauswill. Ich würde jetzt ausnahmsweise eine Zusatzfrage von ihm zulassen. Das gilt dann aber auch für den Kollegen Schneider, um das einigermaßen pari zu halten. Ist das okay? - Gut.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Deshalb habe ich Herrn Boos so verstanden, dass man das Garantiesystem nicht ausweiten sollte, wenn ein Bereich nicht abgrenzbar ist.

Carsten Schneider (Erfurt) (SPD): Habe ich es erstens richtig verstanden, dass es keine Fusion gibt? Ist also alles, was die Ministerpräsidenten zur Konsolidierung gesagt haben, hinfällig?

Zweitens haben Sie gesagt, in der Refinanzierung gebe es Bewegung, das heißt, es wird wohl besser. Aber die meisten - bis auf die Helaba - sind doch downgegradet worden, oder?

Sachverständiger Karl-Heinz Boos (Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.): So apodiktisch, wie Sie es schildern, habe ich das nicht gesagt. Ich habe nur gesagt: Vor dem ökonomischen Hintergrund, vor dem wir uns zurzeit bewegen, ist es äußerst schwierig, zu fusionieren. Denn Fusionieren bedeutet auch Reduzierung der Bilanzsummen. Es gibt das Fundingproblem. Derzeit kauft niemand am Markt Risikoaktiva. Es ist eine äußerst schwierige Situation. Es wird derzeit sicherlich äußerst schwierig sein, einen Zeitraum von einem Jahr, eineinhalb Jahren oder was auch immer festzuschreiben.

Zum Refinanzierungsproblem ist Folgendes festzustellen: Sicherlich hätte jeder erwartet, dass die betreffenden Landesbanken durch das Downgrading erhebliche Schwierigkeiten am Markt bekommen. Das ist mitnichten der Fall. Es gibt gewisse Verwerfungen, die aber dadurch, dass wieder Geschäftsmöglichkeiten bestehen und Investoren wieder erkennen, dass das Rating teilweise darauf beruht, dass die Ratingagenturen in eine gewisse Panik verfallen sind, und in eine andere Richtung denken, bei vielen

Investoren nicht so schlimm sind, wie man es auf den ersten Blick vermuten könnte.

Sachverständiger Dr. Hannes Rehm (SoFFin): Die Fragen von Herrn Schneider und Herrn Fromme werden Herr Dr. Pleister und ich beantworten. Gestatten Sie, dass ich beginne. Ich möchte meinen Anmerkungen eine Vorbemerkung vorausschicken. Es geht in unserer Diskussion um die Fortentwicklung eines Gesetzes, und wir sollten deshalb auch die Grundzüge dieses Gesetzes im Blick behalten. Das Gesetz ist durch die Ratio Hilfe zur Selbsthilfe gekennzeichnet, und zwar temporär. Der Exit ist also vorprogrammiert; die Eigentümer bleiben in der Verantwortung.

Zu Ihrer Frage, Herr Schneider: Die Finanzmarktstabilisierungsanstalt wird in der Tat, wenn der Gesetzentwurf mit dem derzeit vorgesehenen Inhalt verabschiedet werden sollte, auch in diesem Zusammenhang und in der erweiterten Aufgabenstellung über Geschäftsmodelle zu befinden haben. Diese Aufgabenstellung ist nicht neu. Sie ist von Anfang an der Anstalt zugeordnet worden, und ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass die Genehmigung der Instrumente des Gesetzes durch die EU - die Instrumente mussten modifiziert werden - seitens der EU voraussetzte, dass diese Instrumente nur bei gesunden Kreditinstituten Anwendung finden. Allein deshalb waren wir auch bislang bei jeder Entscheidung über Höhe, Struktur und das Ob und Wie einer Hilfe veranlasst, darüber zu befinden, ob es sich hier um eine in die Zukunft gerichtete gesunde - das heißt mit einem tragfähigen, zukunftsfähigen Geschäftsmodell ausgestattete - Bank handelt. Insofern ist das, was Sie ansprechen, für uns keine grundsätzlich neue Aufgabe. Wir werden zu prüfen haben, wie wir sie mit Blick auf die erweiterte Aufgabenstellung sachgerecht erledigen können. Dazu wird Herr Dr. Pleister gleich etwas sagen.

Es wird in der Tat darauf ankommen, Geschäftsmodelle unter anderem danach zu beurteilen, ob sie hinsichtlich ihrer Ertragsgenerierungsfähigkeit langfristig tatsächlich geeignet sind und ob die notwendigen Maßnahmen auf der Kostenseite bis hin zu Fragen von Standorten konsequent angegangen werden. Das alles - ich will das hier nicht weiter ausführen - gehört in diesen Zusammenhang.

Aber grundsätzlich - darum ging es in Ihrer Frage, wenn ich es richtig verstanden habe - ist diese Aufgabenstellung für uns nicht völlig neu.

Sachverständiger Dr. Christopher Pleister (SoFFin): Vielleicht darf ich noch ergänzend zur Frage der Berechtigung der Antragstellung sagen, dass die jetzt erweiterte Anstaltslösung selbstverständlich allen Banken offensteht. Man muss sich das so vorstellen, dass wir als überwölbende Anstalt ein Gebäude zur Verfügung stellen würden, innerhalb dessen bestimmte Regeln gelten, aber innerhalb dessen die antragstellenden Banken, die dann selber Anstalten gründen, ihre Geschäftsbereiche weiter betreiben und auch abwickeln können. Dabei sind selbstverständlich auch private Banken antragsberechtigt. Es gibt auch schon bestimmte Interessenbekundungen von mindestens einer Bank, die dem privaten Sektor zuzurechnen ist.

Von daher ist eine völlige Neutralität hinsichtlich der Rechtsform der Antragstellung sowohl was das SPV-Modell, bei dem es nur um die toxischen Assets geht, als auch was das Konsolidierungs- bzw. Anstaltsmodell betrifft, gegeben, bei dem mehr Geschäftsbereiche plus die toxischen Assets eingebracht werden können. Die Garantieregelung sieht nur die Garantie der Refinanzierung der toxischen Assets vor. Daran ändert sich auch in dem erweiterten Anstaltsmodell nichts. Angesichts der noch vorhandenen freien Mittel ist davon auszugehen, dass ein substanzieller Beitrag zur Lösung der Probleme der deutschen Kreditwirtschaft auch mit den vorhandenen Mitteln geleistet werden kann. Das heißt, zurzeit können wir angesichts des bekundeten Interesses davon ausgehen, dass die Mittelausstattung angemessen ist.

Zur Frage von Herrn Fromme nach den Erfahrungen mit der Ermittlung der Werte ist auf die Gesetzesbegründung zu verweisen, in der die Methode der Ermittlung des wahren Wertes zumindest als eine Empfehlung bzw. Anmerkung genannt ist, nämlich der Discounted Cash Flow. Er bezieht sich auf die erwarteten Zahlungsströme aus einem Asset. Das wäre dann der wahre Wert. Wenn sich die allgemeinen Verhältnisse verschlechtern, dann verschlechtern sich auch die Erwartungen hinsichtlich des Eintretens von Zahlungsströmen. Das bezieht sich dann auf unterschiedliche Assetklassen insbesondere da, wo im Immobilienbereich Zahlungs-

ströme erwartet werden, und verschlechtert sich mit dem Umfeld der Immobilienwirtschaft insbesondere der Länder, die durch die Immobilienkrise besonders betroffen sind - also Amerika, Spanien und Irland. Dort verschlechtert sich dann auch die Erwartung. So ergibt sich der wahre Wert. Notwendig ist aber angesichts der Abbildung der erwarteten Verluste - der wahre Wert sind praktisch die erwarteten Verluste abgezogen vom Ursprungswert - auch noch ein Risikopolster, für das dann man dann auch Kapital braucht. Das ist dann der unerwartete Verlust, den Sie auch noch ansetzen müssen, um zu dem dann festzulegenden Fundamentalwert zu kommen.

Ich glaube, dass der von der EU-Kommission vorgegebene Abschlag von 10 Prozent auf den Buchwert zum 31. Dezember 2008 oder zum 31. März 2009 - je nachdem, was im Gesetzgebungsverfahren tatsächlich angesetzt wird; gehen wir vom 31. Dezember 2008 aus - angesichts auch der im Jahresverlauf 2009 aufgetretenen Entwicklung keinesfalls überhöht ist.

Sachverständiger Dr. Thorsten Polleit (Barclays Bank plc): Herr Schäffler, Sie fragten nach einem historischen Beispiel für den Vorschlag, das Konzept in Richtung der Bereinigung über sogenannte aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu verfolgen. Ich habe die letzten Jahre als Prognostiker verbracht. Ich habe mir schon vor einigen Jahren Sorgen gemacht, dass dieser Kreditturm in sich zusammenfallen könnte, und häufig versucht, die Literatur zu befragen, wie diese Frage in den vergangenen Währungskrisen gehandhabt wurde. Es hat sich gezeigt, dass wir in Deutschland zum Beispiel 1948 und Anfang der 90er-Jahre ähnliche Probleme hatten. Wahrscheinlich waren sie in der Dimension nicht so groß, aber vom Prinzip her ähnlich.

1948 wurde die D-Mark eingeführt. Die D-Mark-Eröffnungsbilanz der deutschen Banken wies mangels Vermögen das Eigenkapital der Banken auf der Aktivseite aus. Damals wurden den Banken sogenannte Ausgleichsforderungen zugeteilt, die sie auf der Aktivseite verbuchen konnten. Diese Wertpapiere waren gering verzinslich. Sie wurden aus Steuermitteln bezahlt und getilgt. Mit anderen Worten: Die Rekapitalisierung der Banken zur damaligen Zeit erfolgte aus dem Steuersäckel. Ein ähnliches Verfahren wurde Anfang der 90er-Jahre im Zuge der

Wiedervereinigung der Bundesrepublik Deutschland vollzogen.

Dieses Verfahren über die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten hat Ähnlichkeit mit der Anwendung von Ausgleichsforderungen. Hinsichtlich der Ziele, die die Bundesregierung verfolgt - nämlich das Eigenkapital zu entlasten, die Verluste über eine möglichst lange Zeit zu strecken und zu verhindern, dass die Steuerzahler die Verluste tragen müssen -, bin ich auf diesen Ansatz der Rechnungsabgrenzungsposten gekommen, der vorsieht, die buchmäßig ausgewiesenen Verluste zunächst zu aktivieren und dann über eine lange Zeit abzuschreiben. Der Vorteil gegenüber dem an dieser Stelle diskutierten Gesetzesvorschlag ist, dass die Verluste bei den Banken bleiben. Der Steuerzahler wird kein Garantiegeber für die risikobehafteten Aktiva.

Es gibt noch einige weitere Faktoren, die ich bereits genannt habe.

Ich will nur noch als letzten Punkt anführen, dass mit diesem Verfahren die Marktberreinigung beschleunigt werden kann. Denn Institute, die langfristig kein erfolgreiches Geschäftsmodell haben, werden sich in einem solchen Modell sozusagen herausmenden. Diese Institute können dann quasi abgewickelt werden, und das neue Geschäft wird eingestellt, sodass eine Marktberreinigung erfolgen kann. Diese ist, denke ich, wichtig; denn die Wettbewerbskräfte insbesondere im Geld- und Kreditwesen müssen gestärkt werden. Eine Staatslösung alleine wird die zugrunde liegenden Probleme nicht lösen.

Sachverständiger Prof. Dr. Ulrich van Suntum (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Ich muss mich zunächst entschuldigen. Meine schriftliche Stellungnahme ist erstellt worden, ohne dass ich den Gesetzentwurf gekannt habe. Das liegt daran, dass ich die letzte Woche in London verbracht habe und der Gesetzentwurf mich nicht erreicht hat. Ich habe ihn erst heute Morgen lesen können. Allerdings war mir das Modell bekannt, und insofern entspricht zwar die Terminologie nicht dem Gesetzentwurf, aber die Inhalte sind mit dem identisch, was ich jetzt vortragen werde.

Ich bin gefragt worden, worin sich mein Modell vom Regierungsmodell unterscheidet. Das Modell, das wir in Münster entwickelt haben, ist praktisch mit dem Modell identisch, das Herr Polleit völlig unabhängig von

uns entwickelt hat und das ebenfalls bei den guten historischen Erfahrungen mit den Ausgleichsforderungen in Deutschland ansetzt. Insofern sind die beiden Ansätze weitgehend identisch. Sie unterscheiden sich von dem Regierungsansatz im Wesentlichen nicht in der Zielsetzung und auch nicht in der Grundidee. Die Grundidee ist, die Verluste über einen langen Zeitraum zu strecken, sodass kein unmittelbarer Abschreibungsbedarf besteht; aber letztendlich müssen die Verluste von denen getragen werden, die sie verursacht haben, nämlich von den Banken. Das ist die gemeinsame Grundidee aller drei Ansätze: des Polleit-Ansatzes, des van Suntum-Ansatzes und auch des Regierungsansatzes.

Der Unterschied liegt darin, dass bei dem Regierungsansatz sozusagen die Schuhe mit der Kneifzange zugemacht werden. Wir sind in Deutschland offenbar nicht in der Lage, einfach zu denken und einfache Lösungen in die Tat umzusetzen, selbst wenn wir schon historische Erfahrungen damit haben. Der Hauptunterschied besteht darin, dass der von uns vertretene Ansatz sehr viel einfacher ist. Das ist nicht einfach nur eine Petitesse, sondern hat ganz massive Konsequenzen. Denn alles, was bisher an Problemen diskutiert worden ist - auf der Bilanzseite wie auch die rechtlichen Probleme -, resultiert weitgehend aus der unnötigen Komplexität des Regierungsansatzes. Ich nenne ein Beispiel, das noch nicht angesprochen wurde, das aber mein Kollege Hellwig zu Recht in seinem Papier anmerkt. Im Regierungsansatz ist nicht berücksichtigt, dass die Zahlungen zwischen den Banken und dem Fonds zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen. Die Banken zahlen Ausgleichszahlungen an den Fonds. Innerhalb von 20 Jahren - dabei stellt sich die Frage, warum gerade 20 Jahre - zahlt der Fonds die Garantiesumme an die Banken. Dann müssen gegebenenfalls wiederum die Banken im Wege der Nachhaftung an den Fonds zahlen. Das heißt, diese Zahlungsströme - dabei geht es um Hunderte von Milliarden Euro - fallen zu völlig unterschiedlichen Zeitpunkten an, und nirgendwo im Gesetzentwurf wird erwähnt, dass dabei Zinseffekte und Zinseszinsseffekte auftreten, die entsprechend zu berücksichtigen sind, geschweige denn, dass eine entsprechende finanzmathematisch saubere Rechnung vorgelegt worden wäre. Das kann einen angesichts der Größenordnung, um die es dabei geht, und der Tatsache, dass wir alle hier

Banker oder Finanzfachleute sind, nur verwundern.

Wie sieht unsere Lösung aus? Sie ist ganz einfach. Ich bin nicht so naiv, zu glauben, dass man im jetzigen Stadium noch alles umwerfen kann; aber Sie können den Regierungsentwurf immer noch in einem sehr einfachen Verfahren dem annähern oder sogar angleichen, was wir vorschlagen. Machen Sie bitte Folgendes: Das Geld, das die Zweckgesellschaften aus den toxischen Papieren erlösen, wird nicht an den Staat bzw. den Fonds in Form von Ausgleichzahlungen gezahlt. Sie lassen dieses Geld in den Zweckgesellschaften und thesaurieren es. Sie schütten nichts an die auslagernden Banken, aber auch nichts an den Fonds aus, sodass die ganzen Liquiditätswirkungen erst einmal wegfallen.

Des Weiteren stellt sich die Frage, wie die Festlegung auf eine Zeitspanne von maximal 20 Jahre begründet ist. Dieser Zeitraum ist willkürlich gewählt, und er ist unseres Erachtens viel zu kurz. Sie sollten bei der Garantie des Staates eher einen Zeithorizont von 80 Jahren als von 20 Jahren vorsehen. Das würde den Banken bzw. den Zweckgesellschaften sehr viel mehr Zeit geben, aus den thesaurierten Gewinnen tatsächlich den ursprünglichen Wert dieser toxischen Papiere zurückzugewinnen. Erst dann, wenn das erfolgt ist, werden die Forderungen, die die Banken gegen die Zweckgesellschaften haben, wieder gegen Geld getauscht. Das ist ein sehr einfaches Verfahren. Die Garantie des Staates würde den Steuerzahler praktisch nichts kosten, wenn sie sich auf einen Zeitpunkt in 80 Jahren bezieht. Wenn Sie den Barwert einer Forderung, die in 80 Jahren fällig wird, ausrechnen, dann werden Sie feststellen, dass die Kosten für den Steuerzahler praktisch zu vernachlässigen sind. Sie brauchen dann keine Ausgleichzahlungen, Garantiegebühren und Nachhaftung. Es gibt keine Liquiditätsbelastung und Eigenkapitalbelastung der Banken, und auch der Steuerzahler wird nicht belastet. All diese Ziele werden zu Recht verfolgt, und die Kritikpunkte, die richtigerweise vorgetragen worden sind, fallen praktisch in sich zusammen.

Ich muss allerdings noch eines hinzufügen - damit bewege ich mich ausnahmsweise in der Nähe des DGB -: Ich glaube, dass ein solches Modell - egal welches der drei Modelle - nur dann funktionieren wird, wenn es mit einem Zwang für die Banken

verbunden ist, teilzunehmen. Lassen Sie mich das begründen. Was für den Steuerzahler preiswert ist, ist für die Banken unattraktiv. Wenn es für die Banken attraktiv wird, dann wird es für den Steuerzahler teuer. Aus diesem Zielkonflikt kommen Sie nicht heraus, wenn Sie eine freiwillige Regelung vorsehen. Insofern bin ich auf der Seite von Herrn Hirschel. Ich glaube, dass man ein solches Modell tatsächlich verpflichtend machen sollte, wie es übrigens in Großbritannien auch der Fall ist. Sie müssen festlegen - dafür gibt es die BaFin und den SoFFin -, dass die Banken ab einem bestimmten Volumen von toxischen Papieren in der Bilanz verpflichtet werden, teilzunehmen. Wir können es uns nicht leisten, noch einmal darauf zu warten, dass unser Finanzsystem gefährdet wird bzw. zusammenbricht. Deshalb ist ein Zwang notwendig. Das sage ich als Ökonom, der nicht dafür bekannt ist, dass er in irgendeiner Lösung Zwangslösungen das Wort reden würde.

Sachverständiger Heinrich Haasis (Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.): Herr Dautzenberg hat nach der Akzeptanz aus Sicht der Sparkassen als Mit-eigentümer von Landesbanken gefragt. Es wurde zwischen zwei Möglichkeiten unterschieden:

Beim SPV-Modell - das hatte ich eingangs dargestellt - ist davon auszugehen, dass ein Teil der Landesbanken von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird. Das würden die Sparkassen als Eigentümer unterstützen. Damit verbundene Fragen zum Beispiel zum 10-Prozent-Abschlag sind bereits angesprochen worden. Im Prinzip sind wir aber mit der dargestellten Lösung des Abarbeitens einverstanden, wonach die Eigentümer aus dem ihnen zustehenden Gewinnen in den nächsten Jahren die Zahlungen zu tragen haben.

Als zweite Möglichkeit steht das Modell der Anstalten in der Anstalt zur Diskussion, was sehr viel schwieriger ist, aber - wenn ich das richtig verfolgt habe - auch aus dem Ansatz verfolgt worden ist, eine gesetzliche Möglichkeit zu finden, eine Neustrukturierung insbesondere auch bei Landesbanken anzugehen. Hier sind gerade die Länder eine gewisse Verpflichtung eingegangen, die in die Richtung geht, die die Sparkassen seit Jahren verfolgen, nämlich nicht nur zu fusionieren, sondern Risikoaktiva und Volumina abzubauen und gleichzeitig zu besseren

Leistungen zu kommen, insbesondere was den Mittelstand und Begleitung ins Ausland angeht. Dort haben die Kunden andere Anforderungen.

Ich darf zur Verdeutlichung ausführen, welche wichtige Funktion die Gruppe als Kreditgeber hat. Die Sparkassen haben 23 Prozent Marktanteil im Unternehmenskundengeschäft, die Landesbanken 20 Prozent. Das ist also insgesamt nahezu die Hälfte aller Unternehmenskredite, die in Deutschland vergeben worden sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei den 20 Prozent der Landesbanken ein entsprechender Anteil auf die Sparkassen zurückzuführen ist, und zwar sowohl auf das Metakreditgeschäft als auch auf das Konsortialgeschäft, die gemeinsam betrieben werden. Daher haben natürlich die Sparkassen ein lebensnotwendiges Interesse daran, im Verbund solche Partner wie die Landesbanken zu haben.

Nach dem Gesetz müssen wir vor Eintritt in dieses Modell eine neue Haftungserklärung für Dinge abgeben, für die wir bislang nur mit unserem Eigenkapital haften, genauso wie jeder andere Eigentümer. Dazu stehen wir, und dafür haften wir auch. Man kann darüber streiten, ob das sofort zu Rückstellungen führt. Nach unserer Meinung ist das der Fall. Es handelt sich um sofortige Belastungen in den Bilanzen, die die Funktionsfähigkeit der Sparkassen infrage stellen. Da aber das Gesetz die Stabilisierung des Finanzmarktes zum Ziel hat, sollte man von einer Lösung Abstand nehmen, die zwar versucht, die eine Säule zu retten, aber gleichzeitig die andere, stärkere Säule, die Sparkassen, eventuell in eine problematische Lage bringt. Man kann daher nicht davon ausgehen, dass die Sparkassen eine zusätzliche Haftung eingehen werden.

Eine weitere Schwierigkeit ist dabei zu berücksichtigen. Wir können als Eigentümer künftig nur noch eingeschränkt entscheiden, wie die Banken aussehen. Da sind zum einen die Länder als Miteigentümer. Wir versuchen seit längerem, mit ihnen zu einer Einigung zu kommen. Da sind zum anderen die Entscheidungen der Europäischen Union. Die EU hat bereits - wie bekannt - bei der WestLB entschieden. Bei der HSH wird noch verhandelt. Das gilt auch für die LBBW und die Bayerische Landesbank. Das heißt, die EU wird verbindlich entscheiden, was wann wie zu verkaufen ist und wie die Bilanzen der Landesbanken zu verkürzen sind. Für uns, die Sparkassen, ist es im Verbundgeschäft

existenziell wichtig, zu einem Modell der funktionierenden Zusammenarbeit zu kommen, und zwar mit dem Teil der Landesbanken, die verbleiben. Ich verstehe die Erklärung der Länder nach wie vor so, dass man zu einer bestimmten Konsolidierung kommen will. Das gilt zumindest für einen Teil der Länder. Alle werden sicherlich nicht von Anfang an mitmachen. Aber über die Möglichkeit der Auslagerung könnten wir zu neuen Modellen kommen, die uns in die Zukunft führen.

Die Diskussion hat sich auf die Sparkassen verengt. Der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung sieht vor, dass die Eigentümer der Landesbanken eine zusätzliche Haftungserklärung abgeben müssen; das sind die Länder. Für die Länder ist das kein Problem, da sie nach § 13 Abs. 3 des entsprechenden Landesgesetzes für ihren Anteil ohnehin alleine haften. Es gibt aber noch die Sparkassen, in Nordrhein-Westfalen die Landschaftsverbände und bei der HSH einen Herrn Flowers als Miteigentümer, der ursprünglich über 20 Prozent der Anteile verfügte. Das heißt, auch für ihn würde dies gelten. Nun stellt sich die Frage: Wie stellt man bei der HSH, wenn das Gesetz in Kraft tritt, sicher, dass Herr Flowers eine zusätzliche Haftungserklärung abgibt, damit die Bank von den gesetzlichen Möglichkeiten überhaupt Gebrauch machen kann? Ich darf an den Fall Hypo Real Estate erinnern. Damals wurde ihm als Aktionär angeboten, seine Aktien zum Zeitwert plus einem gewissen Zuschlag abzukaufen. Über ein sogenanntes Enteignungsgesetz wollte man ihn dazu bringen, das Angebot anzunehmen. Wie man diesen Aktionär nun dazu bewegen will, eine zusätzliche Haftungserklärung abzugeben, erschließt sich mir nicht.

Eine Ungleichbehandlung gibt es nicht nur im Hinblick auf die Banken, die Aktiengesellschaften und börsennotiert sind, sondern auch im Hinblick auf einzelne Miteigentümer und Aktionäre innerhalb unserer Gruppe. Schon deshalb kann das aus meiner Sicht nicht funktionieren. Ich bitte um Verständnis; denn es handelt sich nicht um eine pauschale Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wenn das Gesetz aber so in Kraft tritt, müssen die Sparkassen sehen, wie sie ihre Interessen und die ihrer Kunden wahrnehmen und ihre Stabilität auf dem Finanzmarkt erhalten können. Dabei wird entscheidend sein, ob man sie dazu zwingt, zusätzliche Haftungen einzugehen - das können die

Sparkassen nicht -, oder ob man alle Bank-eigentümer in Deutschland auf dieselbe Weise behandelt. Bei Letzterem hätte man zumindest die Chance, gemeinsam mit den Ländern und den Sparkassen als Eigentümer zu einer Neuordnung zu kommen. Ich habe die bisherigen Gespräche - auch mit dem Bundesfinanzministerium - so verstanden, dass man aufgrund gesetzlicher Möglichkeiten zu einer Neuordnung kommen will. Es gibt wohl einen sanften Druck des Bundes auf die Länder. Wenn das Gesetz so in Kraft treten würde, müsste es zumindest in Teilen an unserer Seite scheitern, nicht weil wir es nicht wollen, sondern weil die wirtschaftlichen Möglichkeiten nicht vorhanden sind.

Ich appelliere daher an Sie, dies in den weiteren Beratungen zu bedenken und Lösungen zu suchen, die alle Bankeigentümer in Deutschland gleichstellen. Dann könnte dieses Gesetz eine gute Chance bieten, zu den gewünschten Veränderungen zu kommen.

Steffen Kampeter (CDU/CSU): Die schönsten Fragen sind diejenigen, die man sich nicht zu stellen traut. Eine solche Frage wäre zum Beispiel, ob die optimistische Sicht des VÖB oder die Darlegungen von Herrn Haasis, der aufgrund seiner dramatischen Schilderung der Haftungsrisiken der Landesbanken das genaue Gegenteil behauptet, nicht von dieser Welt sind. Ich frage Herrn Weber auch nicht, ob die Commerzbank, an der der Staat beteiligt ist, eine bessere Performance hat oder ob er irgendwelche Produktivitätsvorteile für das Bankensystem aufgrund staatlicher Beteiligungen erkennen kann. Nach den bisherigen Einlassungen sind diese Fragen aber nicht ganz von der Hand zu weisen.

Ich will meine Fragen auf den Aktivseitenaustausch konzentrieren, den Herr Professor van Suntum und Herr Professor Polleit angesprochen haben. Ich habe das unter Verweis auf die Erfahrungen, die die Bundesbank in einem älteren Monatsbericht dargelegt, bereits in der politischen Debatte zur Sprache gebracht.

Ich bin mit dem Beibootmodell, wie es derzeit strukturiert ist, ganz zufrieden - sicherlich lässt sich das eine oder andere noch ändern -, weil es genauso wie Ihr Modell, Herr Polleit, einen Aktivseitenaustausch vorsieht. Die toxischen Assets werden danach isoliert und durch etwas anderes - in diesem Fall durch staatliche Garantien - ersetzt.

Herr Eckes, ich möchte Sie als Praktiker fragen, weil ich an die Grenzen meiner Vorstellungskraft gestoßen bin, als Sie bilanzielle Argumente und EU-rechtliche Vorschriften angeführt haben. Was bei Herrn van Suntum so einfach klingt, stößt relativ rasch an die Grenzen EU-rechtlicher Regelungen, die einen Abschlag bei der Bewertung verbindlich vorschreiben. Auch bei den Barwertbetrachtungen, die wir Ökonomen für sinnvoll und plausibel halten, stößt man relativ schnell an die Grenzen bilanzieller Regelungen. Wie soll das alles im Einzelfall bilanziert werden? Herr Eckes, ich bitte Sie daher, unter dem Aspekt der Wirtschaftsprüfung das, was das IDW überzeugend, aber auf einem sehr abstrakten Niveau vorgetragen hat, zu ergänzen. Dabei geht es nicht nur um Gerechtigkeits- und Funktionalitätsgesichtspunkte, sondern auch um eine ganze Reihe von bilanzrechtlichen Fragen. Im Übrigen hat sich auch die Bundesbank eine Zeit lang, wenn auch unter etwas anderen Gesichtspunkten, mit dem Aktivseitenaustausch - Stichwort „Holdingmodell“ - auseinandergesetzt, ist dann aber aus den gleichen Gründen, die ich vorgetragen habe, davon abgerückt.

Herr Haasis, Gleiches gleich zu behandeln, ist, glaube ich, immer richtig. Aber Ungleiches ungleich zu behandeln, ist auch gerecht. Das Beibootmodell wendet sich im Wesentlichen an die Privatbanken. Sie haben aber zwischen diesem Modell und dem AIDA-Modell keinen Unterschied gemacht. Zielgruppe des Beibootmodells sind in erster Linie die kapitalmarktnotierten Privatbanken mit dispersem Beteiligungsbesitz. Mit dem AIDA-Modell richtet man sich gezielt an die Landesbanken mit einem überschaubaren und begrenzten Beteiligungsbesitz. Sicherlich gibt es auch Privatbanken, die man entsprechend dem AIDA-Modell behandeln könnte, zum Beispiel wenn sie drei oder vier Aktionäre und kein so frei floatendes Kapital haben wie die Deutsche Bank. Diese wurde heute im Übrigen gescholten, weil sie Gewinne macht und sich nicht an den staatlichen Aktivitäten beteiligt.

Als Fußnote will ich festhalten: Ich freue mich über jede Bank, die mit uns nichts zu tun hat; das entspricht meiner Grundüberzeugung. Deshalb sollte man die Deutsche Bank nicht schelten. Natürlich kann man sich über Herrn Ackermann - mehr oder weniger privat - ärgern. Dass aber die Deutsche Bank zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht nach

Hilfe ruft, lässt mich eher ruhiger schlafen und stellt keinen Anlass zur Kritik dar.

Herr Haasis, warum wollen Sie nun unbedingt Ungleiches gleich behandeln? Das ist die Konsequenz aus Ihrem Vorschlag. Dafür kann es sicherlich gute Argumente geben. Wir in der Union sind immer pro Sparkasse und lassen uns überzeugen. Aber so richtig überzeugt haben Sie mich noch nicht. Daher bitte ich Sie, das näher zu erläutern.

Roland Claus (DIE LINKE): Ich will an eine Bemerkung von Steffen Kampeter aus der ersten Fragerunde anknüpfen, die verkürzt in etwa besagt: Wir machen uns hier solche Mühen, aber die Öffentlichkeit honoriert das noch nicht einmal. - Dafür muss es Gründe geben.

Ich richte meine erste Frage an die BaFin. Wo künftig Good Bank draufsteht, muss auch Good Bank drin sein. Wir haben im Zusammenhang mit den Krisenbewältigungsentscheidungen öffentlich immer Besserung gelobt. Das heißt, wir haben uns für mehr Kontrolle, neue Regulierungsinstrumente und dafür eingesetzt, bestimmte Geschäftsanteile, mit denen gehandelt wurde, vom Markt zu nehmen. Die Absichtserklärung haben wir alle vernommen. Welche konkreten Resultate sind nun bei dem Bemühen um mehr Kontrolle, eine bessere Regulierung und dem Versuch, besonders risikoreiche Produkte vom Markt zu nehmen, erreicht worden? Wir gehen davon aus, dass es, wenn das Modell mit den Zweckgesellschaften funktionieren soll, 20 annähernd gute Jahre geben muss. Um die Fantasie zu beflügeln, füge ich hinzu: Wenn man versucht, sich vorzustellen, was 20 annähernd gute Jahre bedeuten, ist es hilfreich, 20 Jahre zurückzublicken. Dann ist man in der Bundesrepublik des Jahres 1989, und zwar vor dem 3. Oktober. Man sollte vergleichen, welche Bankenlandschaft es damals gab.

Herr Haasis, meine Frage können Sie sicherlich im Zusammenhang mit der von Herrn Kampeter beantworten; denn nicht nur die Union hat ein Herz für die Sparkassen. Sie haben gesagt, dass die Sparkassen keine Verlustausgleichspflicht haben wollen, und haben einen Alternativvorschlag zu § 8 a - diesen hat die Koalition erst vor kurzem hinzugefügt - gemacht. Vielleicht können Sie zum besseren Verständnis den Versuch unternehmen - ich weiß, dass das eine Herausforderung an die Fantasie ist -, zu beschreiben, wohin der Vorschlag vom BMF

und Ihr Vorschlag betreffend die Bankenlandschaft langfristig führen werden.

Herr Vorsitzender, ich weiß, dass Sie es schwer haben, aber Sie haben vorhin den Kollegen Dautzenberg und Schneider ein kleines Sonderrecht eingeräumt. Die Tatsache, dass die Vertragspartner in der Großen Koalition sehr gerne und häufig gegeneinander kämpfen, rechtfertigt noch keine Besserstellung gegenüber der Opposition.

Vorsitzender Otto Fricke: Das ist vollkommen richtig. Ich bin mir aber sicher, dass sich der Kollege Claus für den Fall, dass er eine Rückfrage hat, genauso freut.

Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD): Herr Kollege Claus, selbstverständlich hat auch die SPD-Fraktion ein großes Herz für die Sparkassen.

Meine Fragen gehen an die Vertreter des BdB und des DSGV und betreffen schlicht und einfach das Handwerkszeug. Wenn ich mir die Rolle der Zweckgesellschaften im Regierungsentwurf anschau, dann stellt sich mir die Frage: Welche steuerrechtlichen Konsequenzen und Ergänzungen müssen wir als Parlamentarier, wenn die Anhörung aller Voraussicht nach um 16.05 Uhr zu Ende ist, beachten und auf die Agenda setzen, und zwar sowohl im Bereich der Ertragsteuern als auch im Bereich der Gewerbesteuern und -last, but not least - der Umsatzsteuer?

Otto Bernhardt (CDU/CSU): Wir wollen mit dem Gesetz den Kreditinstituten und den Landesbanken, die viele schlechte Papiere haben, helfen, gegebenenfalls den Anforderungen der EU gerecht zu werden und ganze Geschäftsbereiche abzugeben. Es handelt sich also um einen Beitrag zugunsten der Banken. Als ich mir am Wochenende die Stellungnahmen kritisch durchgelesen habe, bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Gefahr besteht, dass das, was wir zu bieten haben, von denjenigen, die es eigentlich annehmen sollten, gar nicht angenommen werden kann bzw. nicht angenommen wird.

Ich will das an einem konkreten Beispiel deutlich machen. Ich richte meine Frage an die Vertreter des Bundesverbandes Öffentlicher Banken und des Deutschen Giro- und Sparkassenverbandes. Die vorgesehene Abwertung in Höhe von 10 Prozent entspricht, wenn man von Papieren mit einem Volumen von 200 Milliarden Euro ausgeht,

20 Milliarden Euro. Das heißt, die Eigentümer der heutigen Landesbanken müssen eine Abschreibung in Höhe von 20 Milliarden Euro hinnehmen. Ich habe gewisse Zweifel, ob insbesondere die Sparkassen, denen ein erheblicher Teil der Landesbanken gehört, dieses Problem lösen können. Nun ist mein Blickwinkel ein bisschen dadurch bestimmt, dass ich aus Schleswig-Holstein komme. Bei den dort ansässigen Sparkassen sehe ich große Probleme.

In diesem Zusammenhang wird auch mein Gerechtigkeitsgefühl verletzt. Ich finde es eigenartig: Wer seine Bank gut geführt hat, muss 10 Prozent Abschlag hinnehmen. Wer sie nicht so gut geführt hat, muss vielleicht gar keinen Abschlag hinnehmen. Ist dies nicht ein Problem, das letztlich unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung sogar rechtliche Schwierigkeiten bereiten könnte?

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich will mich nicht zu der Liebe von irgendjemandem zu Sparkassen äußern. Gerade die Union, deren Ministerpräsidenten den Sparkassen Milliardenbelastungen aufgebürdet haben, müsste diese Liebe vielleicht neu definieren.

Ich richte meine Fragen an Herrn Rehm und Herrn Pleister vom SoFFin. Es geht um die mögliche Belastung der Steuerzahler. Wenn ich es richtig verstanden habe, kann man über die Ausgabe von Vorzugsaktien die Zahlungen an den Bund außen vor lassen. Oder ist das nicht möglich? Wenn die Ausschüttung an den Vorzugsaktionär Vorrang vor der an den Bund hätte, könnte der Steuerzahler wieder in die Röhre schauen.

Ich habe die Einlassungen von Clifford Chance so verstanden, dass man noch etwas ändern muss, damit überhaupt ein Bilanzabgang möglich ist, und dass es eine Entscheidung über die Gewinnverwendung geben muss. Wenn es aber eine Entscheidung über die Gewinnverwendung gibt, ist bislang nicht sichergestellt, dass die Ausschüttung als Erstes dazu dient, die Lasten abzutragen. Dann ist wieder der Steuerzahler im Boot.

Ich will das aufgreifen, was Herr Haasis gesagt hat. Vielleicht antwortet ein Vertreter von Clifford Chance. Mir ist nicht ganz klar geworden, welche Bedeutung die privaten Akteure im AIDA-Modell haben. Wenn das, was Herr Haasis gesagt hat, stimmt, dass es schwierig ist, eine Haftungsübernahme von

Herrn Flowers einzufordern, und wenn sich andere private Banken - das hat Herr Schneider in seinen Fragen zum Ausdruck gebracht - in das AIDA-Modell aufnehmen lassen können, stellt sich die Frage: Funktioniert das, oder handelt es sich um eine merkwürdige Regelung, die in das Absurde geht?

Vorsitzender Otto Fricke: Jetzt haben alle Fraktionen ihre Liebe zu den Sparkassen erklärt, außer die FDP-Fraktion. Aber sie kann das noch tun.

(Steffen Kampeter (CDU/CSU):
Man soll nichts Unmögliches verlangen, Herr Vorsitzender!)

Ich halte es so: Ich liebe die Genossenschaftsbanken, wobei ich „Banken“ besonders betone.

Sachverständiger Burkhard Eckes (PricewaterhouseCoopers AG): Herr Kampeter, Sie haben danach gefragt, welche Probleme in der Praxis auftreten können. Sie können davon ausgehen, dass sich die meisten Banken auf jeden Fall darüber Gedanken machen, ob sie ein solches Konzept in Anspruch nehmen. Das betrifft die Regelungen in §§ 6 a ff. und 8 a ff. Das heißt, man muss rechnen. Letztlich hängt alles von den individuellen Gegebenheiten der Banken ab. Man muss kalkulieren, ob es Sinn macht oder nicht. Im Zuge dessen gibt es eine Reihe von Fragen, die natürlich frühzeitig zu beantworten sind. Eine Bank muss wissen, ob ihr das hilft oder nicht. Ich will drei, vier Beispiele nennen.

In § 6 a Abs. 2 Nr. 2 steht:

Eine Garantieübernahme nach Abs. 1 setzt voraus, dass die strukturierten Wertpapiere von dem übertragenden Unternehmen zu 90 % des Buchwertes oder, falls dieser Wert höher ist, zum tatsächlichen wirtschaftlichen Wert auf die Zweckgesellschaft übertragen werden.

Was heißt eigentlich „falls dieser Wert höher ist“? Nehmen wir einmal an, dass der Buchwert minus 10 Prozent bei 90 Prozent liegt, während der Fair Value, also der tatsächliche Wert, bei 80 Prozent liegt. Erfolgt nun die Übertragung zu 80 oder zu 90 Prozent? Das sollte man klären; denn wenn die Übertragung zu 80 Prozent erfolgte, dann hätte das Unternehmen, das ursprünglich einen Buch-

wert von 100 Prozent hatte, sofort einen Verlust von 20 Prozent in den Büchern stehen. Das ist eine Sache der Kalkulation. Erfolgt die Übertragung zu 90 Prozent, dann ist die Betrachtungsweise anders. Eine andere Variante ist: Der Buchwert minus 10 Prozent liegt bei 90 Prozent, der tatsächliche wirtschaftliche Wert aber bei 95 Prozent. Das hätte zur Folge, dass zum Zeitpunkt des Abgangs dem Institut ein Gewinn entstünde. Angesichts dessen ist es wichtig, dass das geklärt wird.

Ein weiterer Punkt ist der Stichtag 31. März 2009. Der Gesetzentwurf soll, wenn alles gut geht, Anfang Juli vom Bundesrat verabschiedet werden. Dann liegen schon die Halbjahresabschlüsse vor. Darf man die Werte zu diesem Zeitpunkt übernehmen? Wenn man den 30.06. als Stichtag nähme - in der Regel bescheinigt von einem Wirtschaftsprüfer -, dann stellt sich die Frage, ob darauf noch einmal ein 10-prozentiger Abschlag zu gewähren ist. Herr Professor Naumann hat vorhin gefragt, ob es sich dann nicht um eine doppelte Belastung handeln würde.

Ein weiterer Punkt, über den in der Praxis immer wieder diskutiert wird, ist, dass die Kernkapitalquote nicht unter 7 Prozent sinken darf. Das führt dazu - Herr Kampeter hat das Thema Gerechtigkeit vorhin angeführt -, dass Institute, die für eine Eigenkapitalerhöhung gesorgt haben - sei es durch ihre öffentlich-rechtlichen Anteilseigner oder sei es durch andere Kapitalerhöhungen -, möglicherweise gegenüber denjenigen benachteiligt werden, die das nicht gemacht haben. Diejenigen, die keine Kapitalerhöhung vorgenommen haben, haben in der Regel eine geringe Eigenkapitalquote und würden quasi nach unten gedeckelt, während andere mit einer besseren Eigenkapitalquote noch eine weitere Belastung zu tragen hätten.

Ein weiterer Punkt, der für die Praxis relevant werden kann, ist, dass der aktuelle Zeitwert durch einen vom Fonds benannten sachverständigen Dritten geprüft wird. Aufgrund der Finanzmarktkrise gibt es für viele Wertpapiere keinen Marktpreis, weil die Märkte nicht aktiv sind, mit der Folge, dass die Banken eigene Modelle in den Abschlüssen zum 31. Dezember 2008 - ich gehe davon aus, dass das auch für die Abschlüsse zum 30. Juni 2009 gilt - verfolgen werden, zum Beispiel Discounted-Cashflow- und Barwertmodelle. Das hätte zur Folge, dass die Werte der Banken durchaus unterschied-

lich sein können; denn es gibt nicht *den* Wert für ein Papier auf einem zurzeit inaktiven Markt. Die Discounted-Cashflow-Methode geht von Barwerten aus, die abgezinst werden. Aber es fließt noch eine Reihe von Parametern ein, die von den Banken durchaus unterschiedlich betrachtet werden können. Das ist nicht falsch, hat aber zur Folge, dass die Fair Values, also die tatsächlichen Zeitwerte, unterschiedlich sind. Gleichwohl sind sie zumindest unter Rechnungslegungsaspekten zutreffend und können testiert werden. Hier stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien der sachverständige Dritte die Werte ermitteln soll. Es geht wieder um das Thema Gerechtigkeit. Eine Bank, die einen etwas niedrigeren Wert angesetzt hat, hat möglicherweise einen Vorteil gegenüber einer Bank, die zulässigerweise einen höheren Wert angesetzt hat. Das alles ist meines Erachtens für die Praxis sehr wichtig.

Die Höhe des Abschlags und damit letztlich die des Fundamentalwertes bestimmt der Fonds im Einzelfall. Man muss noch Kriterien finden, nach denen dieser Wert ermittelt werden soll. Soll es sich um einen pauschalen Abschlag nach Ratingklassifizierung oder um einen Prozentsatz handeln? Auch das ist ganz wichtig für die Kreditinstitute, weil das eine Basis für die Kalkulation ist. Das sollte frühzeitig geklärt werden.

Ein Punkt, der in der Praxis stark diskutiert wird, ist die Garantiegebühr. Die Garantiegebühr soll eine marktgerechte Vergütung sein. In der Praxis wird sich die Frage stellen, wo überhaupt eine Garantie ist; denn von der Gesetzeskonstruktion her ist vorgesehen, dass am Ende der Anteilseigner, der Altaktionär, wie es heißt, alles zahlen muss bzw. die gesamte Belastung trägt und dass nur für den Fall, dass der Altaktionär und auch das Kreditinstitut keine Gelder mehr haben, um mögliche Verluste ausgleichen zu können - wir reden jetzt über die Insolvenz eines Kreditinstitutes -, möglicherweise eine Haftung von der SoFFin übernommen werden könnte. In diesem Zusammenhang ist es ganz wichtig, möglichst frühzeitig klarzustellen, wie hoch eine solche Vergütung sein kann. Die Kreditinstitute argumentieren - für mich nachvollziehbar -, dass es letztendlich keine Garantie gibt. Das, was man hier hat, ist eine Art Zwischenfinanzierung für den Fall, dass während der Laufzeit ein Wertpapier ausfällt und dann die Garantieleistung eintritt, die am Ende aber wieder abgerechnet werden soll. Das ist das Einzige. An-

sonsten ergibt sich kein Anhaltspunkt für eine Garantie, auch vor dem Hintergrund, dass ein Expected Loss letztlich durch den niedrigeren Zeitwert abgeglichen wäre. Also, warum soll man darauf noch einmal eine Garantie geben? Ein Unexpected Loss wird üblicherweise nicht über eine Garantieggebühr abgewickelt. Es wäre also wichtig, das zu klären. Die Banken kalkulieren zurzeit mit sehr niedrigen Gebühren. Ob das dann so kommen wird, wird man sehen.

Ein weiterer Punkt ist aus praktischer Sicht ganz wichtig. Das Ziel soll sein, dass ein Abgang stattfindet. Wir glauben in Übereinstimmung mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer - wir haben das gemeinsam erarbeitet -, dass der Abgang möglich ist. Das Zweite ist, dass der Risikotransfer auf die Zweckgesellschaft stattfindet. Auch das ist möglich. Das Dritte - auch ganz wichtig für die Praxis - ist, dass diese Zweckgesellschaft nicht etwa Bestandteil eines Konzernabschlusses wird, also konsolidiert werden müsste. Wenn ich kurz technisch werden darf: Ich beziehe mich auf den SIC-12 nach IFRS. Da steht ganz klar, dass sich die Bank weder an der Zweckgesellschaft beteiligen noch Stimmrechte haben darf. Das muss vertraglich sauber und klar geregelt werden. Ansonsten läuft man ins Leere, weil die Zweckgesellschaft dann Bestandteil des Konzernabschlusses werden würde.

Eine andere Frage, die sich in der Praxis stellt, betrifft toxische Assets, die übertragen werden sollen und die nicht bei der Bank, also bei dem Mutterunternehmen, selbst sind, sondern bei einem Tochterunternehmen, das durchaus auch eine Bank sein kann und seinen Sitz im Ausland hat. Wir sprechen in diesem Zusammenhang über die USA und England. Was geschieht in diesem Falle? Die erste Frage, die sich stellt, lautet: Muss dieses Tochterunternehmen, wenn es die Möglichkeiten dieses Gesetzes in Anspruch nehmen will, zunächst einmal die Unterstützungsmöglichkeiten des jeweiligen Landes, in dem es seinen Sitz hat, in Anspruch nehmen? Das müsste man klären. Ist das so gedacht oder nicht?

Der zweite Punkt ist: Wenn es diese Unterstützung in Anspruch nimmt, dann ist das übertragende Unternehmen dieses Tochterunternehmen. Das hat zur Folge, dass das Mutterunternehmen am Ende die Belastung trägt; denn der Altaktionär ist letztlich das Mutterunternehmen selbst. Unsere Anregung wäre, in dieser Hinsicht eine Klarstellung zu

erreichen. Ist die Haftung beim Mutterunternehmen, oder gibt es auch wieder die Haftung des Altaktionärs, der dafür gerade stehen soll?

Ein weiterer Punkt, der zu regeln ist, ist folgender: Im Gesetz steht, dass die Übertragung zu den Werten im Einzelabschluss, im Jahresabschluss erfolgen soll, also zu den - so verstehen wir das - HGB-Werten. Was ist aber mit Tochterunternehmen, die keine HGB-Werte haben, sondern die beispielsweise US-GAAP-Werte haben? Muss in solchen Fällen ein Als-ob-HGB-Wert ermittelt werden, zu dem übertragen wird, oder wie soll das gehen?

Der letzte und entscheidende Punkt ist schon einmal angesprochen worden: Das Gesetz in der vorliegenden Form kann nur funktionieren, wenn das, was in § 6 c Abs. 2 steht, nämlich dass der § 58 Abs. 3 Aktiengesetz nicht anzuwenden ist, gestrichen wird. Wenn die Bestimmung im Gesetz bleiben würde, dann käme es nicht zum Abgang und zur Risikoübertragung. Damit wäre letztlich alles, was gewollt ist, hinfällig und wir hätten in der Folge eine Pflicht zur Passivierung des Ausgleichsbetrages, also der Differenz zwischen dem Übertragungswert und dem Fundamentalwert.

Vorsitzender Otto Fricke: Es ist schon bemerkenswert, was der Kollege Kampeter alles gefragt hat.

Sachverständiger Heinrich Haasis (Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.): Herr Abgeordneter Kampeter hat die unterschiedliche Einlassung, die vom DSGVO zu den Landesbanken gemacht wurde, hinterfragt. Es ging darum, ob Gleiches ungleich behandelt würde. Zur Klarstellung: Im DSGVO sind die Sparkassen und die Landesbanken vertreten. Im VÖB sind die Landesbanken vertreten, aber nur durch ihre Vorstandsvorsitzenden. Daher ist es möglich, dass der DSGVO, in dem die Eigentümer der Landesbanken sitzen, andere Meinungen als die Einrichtung haben kann, in der nur die Vorstände der Landesbanken sind, wie das beim VÖB der Fall ist. Eigentümerinteressen sind nicht immer mit den Vorstandsinteressen identisch. Es gibt gerade bei dem Thema Fusion gelegentlich unterschiedliche Meinungen, wobei, wie bekannt ist, die Eigentümer über Fusionen entscheiden und nicht die Vorstände. Die Vorstände werden richtigerweise dazu gehört und können beraten,

aber es kann zu unterschiedlichen Auffassungen gerade in solchen Fragen kommen.

Zur Frage, ob Gleiches gleichbehandelt oder ungleich behandelt wird: Es wird ungleich behandelt. Ich möchte auf den Gesetzentwurf verweisen. Der Gesetzentwurf sagt deutlich, dass die SPV wie - im zweiten Gesetzentwurf - die Anstalt in der Anstalt rechtsformneutral und für alle Bankengruppen offen sind. Auch Herr Pleister hat vorhin darauf hingewiesen, dass es so angelegt ist, dass bei der Anstalt in der Anstalt alle Bankengruppen zugreifen können, wenn sie das wollen. Er hat darauf hingewiesen, dass eine Bank, die dem BdB zuzuordnen ist, schon einmal Interesse bekundet hat, darüber zu reden. Nun unterscheidet aber der Gesetzentwurf genau bei diesem Paket AIDA, indem er bei der Haftung den Landesbanken mit ihren Eigentümern eine Sonderbehandlung erteilt. Es heißt, die Haftung könne nur eintreten, wenn vorher eine Erklärung zur gesamtschuldnerischen Haftung abgegeben wird. Bei Aktiengesellschaften - so heißt es im Gesetzentwurf zwei Absätze weiter - gilt dieselbe Nachhaftung, wie es beim SPV der Fall ist. Wir sind bereit, das zu akzeptieren, was Sie den Aktionären von Banken auferlegen, nämlich dasselbe wie beim SPV. Dann ist derselbe Sachverhalt, nämlich die Auslagerung von der Anstalt in die Anstalt, genau gleich behandelt.

Es gibt vielleicht noch einen Unterschied, der aber auch geregelt ist. Es ist gelegentlich zu hören, dass möglicherweise die Banken, vor allem die Landesbanken, für die Zukunft nicht notwendige Geschäftsbereiche und damit auch Personal auslagern. Damit würde der Bund Gefahr laufen, eines Tages die Beschäftigungsgesellschaft dieser Mitarbeiter zu sein. Auch dem trägt der Gesetzentwurf bereits Rechnung, indem er klar sagt, dass dies in der Verantwortung der Alteigentümer ist. Dazu haben wir uns nicht geäußert. Das heißt, wir sind damit einverstanden.

Zusammenfassend: Es wird genau derselbe Sachverhalt, nämlich die Auslagerung in AIDA, unterschiedlich behandelt, je nachdem ob man Eigentümer einer Landesbank oder Eigentümer einer Aktiengesellschaft ist. Das halten wir für rechtlich nicht möglich. Der Gesetzgeber kann das natürlich beschließen, aber wir haben dazu eine klare Meinung. Das betrifft auch das Beihilferecht. Der Sachverhalt ist, glaube ich, offensichtlich. Etwas Vergleichbares hat es noch gar nicht gegeben. Ich will deutlich sagen: Es geht nicht darum,

dass wir keine Lasten übernehmen wollen. Das muss über die Banken abgearbeitet werden. Deshalb hatten wir im Herbst letzten Jahres schon einmal einen Vorschlag zu Ausgleichsforderungen eingebracht. Ich verweise auf die Ausführungen von Herrn Professor van Suntum. Wir hatten im Herbst etwas vorgeschlagen, was in den 80er-Jahren in Österreich gemacht worden ist. Darauf ist die Regierung aber nicht eingegangen. Wir haben das nicht mehr vertieft, weil dieser Vorschlag nicht aufgegriffen worden ist. Aber auch dieser Entwurf geht davon aus, dass die Eigentümer über die Banken mit arbeiten. Daraus können Sie ersehen, dass wir nicht Lasten auf andere verschieben wollen. Wenn AIDA kommt, dann bitten wir um gleiche Behandlung, egal welcher Eigentümer man ist.

Das führt zu der Frage von Herrn Schick bezüglich Flowers und der HSH. Herr Flowers wäre nach dem jetzigen Gesetzentwurf als Eigentümer einer Landesbank zu behandeln. Wenn die HSH hinein will, dann muss auch Herr Flowers eine Verpflichtungserklärung abgeben, dass er zusätzlich haftet. Man braucht kein Prophet zu sein, um zu prognostizieren, dass damit der HSH wahrscheinlich der Weg versperrt sein wird. Auf der anderen Seite wird er bei der HRE als Aktionär behandelt wie bei einer privaten Bank. Er hat schon zu erkennen gegeben, wie er sich dort verhält. Er würde hier nicht wie ein AG-Aktionär behandelt, sondern er würde wie ein Eigentümer behandelt, wenn es nach diesem Gesetzentwurf geht. Er allein hätte schon die Möglichkeit, das zu verhindern.

Die Frage von Herrn Claus läuft darauf hinaus, wie die Bankenlandschaft langfristig aussehen wird. Ich will rückblickend nur ein, zwei Sätze sagen - das ist nicht rechthaberisch gemeint, sondern nur eine Feststellung -: Es ist in diesem Monat genau 20 Jahre her, dass die Sparkassen in Deutschland nahezu einstimmig beschlossen haben, dass eine Landesbank gebildet werden soll. Damals wurde der Begriff „Bank deutscher Länder“ geprägt. Es wurde aber unter Hinweis auf 1948 gesagt, das gehe nicht. Es gab aber eine klare und eindeutige Willensbekundung vor 20 Jahren, die Interessen der Sparkassen möglichst in einer Verbundbank zusammenzufassen, die die Verbundmöglichkeiten für die Sparkassen nützt und in Teilen auch eine Geschäftsbank ist. Sie wissen, dass das nicht gelungen ist.

Daran arbeiten wir weiter. Wenn man auf der grünen Wiese starten würde, dann würde man ein solches Modell nutzen. Das würden auch die Volksbanken tun. Wir haben noch zwei. Diese sind in diesem Bereich in den letzten Jahren weitergekommen als die Sparkassen. Bei den Volksbanken gab es aber auch eine homogene Eigentümergruppe, nämlich nur die Volksbanken. Wir aber haben andere Eigentümergruppen, mit denen wir uns einigen müssen. Deshalb sagen wir: Es kann nur eine ressourcenschonende und mitarbeiterschonende Lösung geben.

Die Landesbanken haben im Augenblick über 50 000 Mitarbeiter in Deutschland. Deshalb kann man nicht von der grünen Wiese starten, sondern das Vorgehen muss abgestimmt sein. Man muss sehen, wie das in den nächsten Jahren möglich sein wird. Wenn wir mittelfristig zu zwei oder drei Instituten kommen, dann wäre das aus unserer Sicht ein Weg. Wie das in den nächsten Jahren weitergeht, wenn man zwei oder drei Institute hat, muss man sehen. Es ist aber unrealistisch, zu glauben, dass wir kurzfristig ein einziges Institut schaffen könnten. Das wäre zwar der Idealfall, aber das ist nicht machbar. Es würde im Moment im Hinblick auf Funding und Kreditfähigkeit gar nicht gehen. Wir haben gerade in den letzten Monaten gelesen, dass große Unternehmen im Augenblick wieder hohe Beträge suchen. Manche Rettung wäre ohne die Landesbanken überhaupt nicht möglich gewesen. Deshalb kann es nur eine sukzessive Angleichung geben.

Herr Abgeordneter Krüger hat die Frage gestellt, wie es bei den Zweckgesellschaften weitergeht und welche steuerrechtlichen Ergänzungen bei der Umsatz- und Gewerbesteuer notwendig sind. Da muss ich fairerweise sagen, dass ich Ihnen, Herr Abgeordneter Krüger, im Detail nicht antworten kann, weil ich kein Steuerexperte bin. Aber ich weiß, dass es eine Verständigung mit den Ländern gab, die darauf abzielt, dass bei der Zweckgesellschaft und bei der Anstaltslösung steuerliche Nachteile vermieden werden sollen, die sich ausschließlich aus der Konstruktion ergeben und sonst im Steuerrecht nicht impliziert wären.

Zur Zinsschranke bei der Zweckgesellschaft und zu der gewerbesteuerlichen Zusatzbelastung von Zinsaufwendungen bei der Zweckgesellschaft hat der Bundesrat eine Entschließung verabschiedet, mit der

wir uns einverstanden erklärt haben. Ich nehme an, dass Ihnen die Entschließung vorliegt oder in Kürze vorliegen wird. Wir sind gern bereit, außerhalb dieser Runde oder schriftlich diesbezügliche Fragen zu beantworten. Ich bitte um Verständnis, dass ich mich nicht im Stande sehe, Ihnen jedes steuerrechtliche Detail zu erklären.

Herr Abgeordneter Bernhardt hat den zehnpromzentigen Abschlag angesprochen. Das ist in der Tat für die Zweckgesellschaft eine harte Regelung. Das wird manche Schranke setzen, je nachdem wie hoch die Volumina sind, die ausgelagert werden sollen. Es gab im Vorfeld der parlamentarischen Beratungen Gespräche mit dem Finanzministerium. Das Bundesfinanzministerium hat immer wieder erklärt, dass der zehnpromzentige Abschlag eine Vorgabe aus Brüssel sei. In der letzten Woche hat der Herr Minister über diese Frage in Brüssel verhandelt. Soweit ich gehört habe, gab es noch keine Veränderungen.

Es ist hier in der Runde der Bilanzstichtag, also eine kleine Minderung, angesprochen worden. Es wäre aber wesentlich zielführender, wenn es die Möglichkeit gäbe, von den 10 Prozent abzurücken. Das würde allen Bankengruppen in gleicher Weise helfen. Anderenfalls kann möglicherweise nur ein bestimmter Teil übertragen werden, nämlich das, was im Hinblick auf die Eigenkapitalausstattung der verbleibenden Bank insgesamt noch geschultert werden kann.

Die Grenze von 7 Prozent ist wohl willkürlich festgelegt. Man sagt, dass 7 Prozent Kernkapital heute jedes Institut haben muss, um auf dem Markt akzeptiert zu werden, und zwar unabhängig von der gesetzlichen Regelung von 4 Prozent. Wie immer bei solchen Regelungen wird es große Ungerechtigkeiten geben; denn das Institut, das knapp darüber oder darunter liegt, wird entweder bevorzugt oder benachteiligt. Insofern stellt sich die Frage, ob es vielleicht eine bewegliche oder eine schwimmende Grenze geben kann. Das war aber nicht der Schwerpunkt unseres Petitions. Deshalb haben wir das heute nicht angesprochen. Das wäre vielleicht beratenswert. Wir würden es sehr unterstützen, wenn es gelingen könnte, von den 10 Prozent wegzukommen, wenn Sie als Gesetzgeber dies in der Hand haben und dies von der EU nicht als schädlich empfunden würde.

Sachverständiger Michael Sell (BaFin):
Die Frage von Herrn Claus hat etwas Pro-

phetisches. Wie die Bankenlandschaft mit den Good Banks in vielleicht 20 Jahren aussieht, vermag nicht nur ich nicht zu sagen, sondern wahrscheinlich auch wenige andere. Daher hat es etwas Prophetisches, wenn man sagt, die Good Banks sollen Good Banks bleiben und werden Good Banks bleiben.

Der wichtigste Ansatz in diesem Gesetzentwurf ist natürlich die Entlastung des bilanziellen Eigenkapitals und der Ersatz dadurch, dass man Papiere gibt, die als Staatspapiere so gut „geratet“ sind, dass sich kein zusätzlicher Wertberichtigungsbedarf ergibt. Die Frage, wann es der Fall sein wird, dass sich da einmal etwas ergibt, nämlich dass durch die Ausgabe von Staatspapieren irgendwann dennoch ein Wertberichtigungsbedarf erforderlich sein würde, möchte ich gar nicht stellen. Die Entlastung des bilanziellen Eigenkapitals ist der wichtigste Punkt. Dieser wird mit dem Gesetzentwurf, so er denn von den entsprechenden Banken angenommen wird, sicherlich erreicht.

Es gibt zahlreiche regulatorische Ansätze zu dem, was man in Zukunft besser machen will. Ich will nicht alle aufzählen. Die sind in der Diskussion, in der Presse und in den verschiedenen Gesetzentwürfen ausreichend dargestellt.

Eines werden Sie aber mit Gesetzentwürfen und mit noch so viel Aufsicht nicht hinbekommen: Das betrifft die Entscheidung des einzelnen Bankers, ein wie hohes Risiko er eingehen will. Die Risikoeinschätzung muss irgendwann transparent gemacht werden; aber weder die BaFin noch andere können die Einschätzung des Risikos von zukünftigen Geschäften ersetzen. Deshalb entfällt auch die Forderung, die gern erhoben wird, dass die BaFin Geschäftsmodelle prüfen oder Geschäftsmodelle genehmigen sollte. Der Ersatz unternehmerischen Handelns durch staatliche Aufsicht wird zu nichts führen. Dazu sind wir im Übrigen gar nicht in der Lage, wenn man bedenkt, dass wir etwa 350 Bankenaufseher haben. Die Idee, marktwirtschaftliche Entscheidungen durch staatliche Prüfer im Vorhinein prüfen zu lassen, wird zu nichts führen.

Aus unserer Sicht ist der Gesetzentwurf bei allen offenen redaktionellen Fragen zum Bilanzabgang usw. insgesamt sehr positiv. Wir hoffen, dass mit den auf internationaler und nationaler Ebene jetzt durchzuführenden Änderungen in der Regulierung zumindest das gleiche Problem nicht noch einmal auf-

taucht und vielleicht die Bereitschaft größer ist, auf die Geschäftsfelder zu schauen, die scheinbar positiv explodieren; denn das ist eines der Probleme in der Finanzkrise gewesen. Es war ein scheinbar sicheres Geschäft. Vielleicht ist man in Zukunft so risikobewusst, dass man bezüglich der scheinbar so positiv explodierenden Geschäftsfelder Fragen stellt. Die EU jedenfalls wird es tun, indem sie stärker makroökonomische Entwicklungen in die mikroökonomische Aufsicht einfließen lässt und die Frage stellt, wie makroökonomische Entwicklungen bei der Einzelaufsicht besser berücksichtigt werden können. Damit werden wir eine bessere Finanzmarktanalyse erhalten. Aber ob das irgendeinen Crash zu einem Zeitpunkt X in der Zukunft verhindern wird, weiß man nicht. Vielleicht gibt es dann irgendetwas Neues. Höchstwahrscheinlich wird das, was jetzt geschehen ist, oder etwas Vergleichbares nicht wieder passieren.

Sachverständiger Karl-Heinz Boos (Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.): Herr Bernhardt hat nach den Wirkungen und Konsequenzen des zehnjährigen Abschlags gefragt. Dazu ist fast alles gesagt worden; aber ich möchte eine kurze Anmerkung machen. Der zehnjährige Abschlag ist das erste kritische Entscheidungskriterium für die Frage, ob und wie ich diese Instrumente in Anspruch nehme. Danach kommt noch eine Reihe anderer Kriterien, insbesondere steuerliche. Aber weil es das erste Kriterium und von der Wirkung her das dramatischste ist, solltet man, wie Herr Haasis sagte, verstärkt darüber nachdenken, diese Regelung abzuschaffen.

Sachverständiger Dr. Hannes Rehm (SoFFin): Herr Schick hat die Frage nach der Begebung der Vorzugsaktien gestellt. Dazu muss man den Zusammenhang aus dem Gesetz erklären. Die Überlegung ist: Wenn die Nachhaftung dazu führt, dass die Dividenden zum Ausgleich in den Fällen beansprucht werden, in denen die Abarbeitung der Differenz zwischen Einbringungswerten und tatsächlichen Werten in den 20 Jahren nicht gelingt, dann könnte dies die Kapitalmarktfähigkeit des betreffenden Kreditinstituts nachhaltig tangieren. Insofern soll im Rahmen des aktienrechtlich Möglichen die Begebung von Vorzugsaktien möglich sein. Diese Vorzugsaktien werden natürlich

die Kapitalbasis in der Regel verbreitern und damit zusätzliche Geschäfte mit einem zusätzlichen Ertragsgenerierungspotenzial ermöglichen. Gleichwohl wird die Nachhaftung der Altaktionäre auch in dem Fall weiterbestehen.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Aber damit ist der Steuerzahler wegen der Vorzugsaktien im Nachteil. Das war meine Frage.

Sachverständiger Dr. Christopher Pleister (SoFFin): Ich glaube, dass das eine Frage der Bewertung ist. Herr Rehm hat schon darauf hingewiesen, dass neues Kapital die Geschäftsbasis verbreitert. Wir müssen uns doch fragen, worum es geht. Es geht um das Einzahlen zum Ausgleich der Differenz zwischen dem Einbringungswert und dem Fundamentalwert. Abgerechnet wird nach 20 Jahren. Wenn dann immer noch nicht genug einbezahlt wurde gemäß der Regelung, dass das aus dem ausschüttungsfähigen Gewinn bedient werden soll, dann bleiben das Institut oder die Alteigentümer in der Verpflichtung, diese Differenz weiter aufzufüllen, sodass letztlich der Steuerzahler bei einer solchen Lösung mit einem geschmälernten Ausschüttungsbetrag, der sich aber auf eine breitere Kapitalmasse bezieht, dennoch nicht geschädigt wird. Die Begrenzung für diese Vorzugsaktien liegt bei 50 Prozent des vorhandenen Kapitals. Das heißt, zwei Drittel des Kapitals und damit der Dividendenberechtigung werden vorrangig für die Auffüllung der Lücke eingesetzt. Wenn dies zur Auffüllung dieser Lücke nicht ausreicht, dann werden nach 20 Jahren entweder die Alteigentümer oder die Gesellschaft weiterhin zur Nachzahlung verpflichtet. Daher würde ich das für nicht so negativ für den Steuerzahler sehen. Durch die Tatsache, dass die Vorzugsaktien mit einer Dividendenberechtigung begeben werden können und das Institut durch diese Maßnahme kapitalmarktfähig gemacht wird, wird möglicherweise die nachhaltige Überlebensfähigkeit des Instituts so sehr gestärkt, dass sich die Position des Steuerzahlers im Gegenteil dadurch verbessert.

Sachverständiger Dr. Marc Benzler (Clifford Chance): Herr Haasis hat die Frage schon fast beantwortet. Im HSH-Fall hätten wir eine sogenannte nicht geschlossene Anteilsinhaberschaft, mithin einen nicht homo-

genen Aktionärskreis, was schwer greifbar wäre. Im ersten Fall verhandelt man individuell mit den Aktionären über die Verlustübernahmepflicht, wohingegen im zweiten Fall, bei einem börsennotierten Unternehmen, die entsprechenden Gremien, etwa der Vorstand, nach Ermächtigung im Rahmen der Hauptversammlung den Antrag auf eine Maßnahme nach dem Konsolidierungsmodell stellen. Bei der sogenannten nicht geschlossenen Anteilsinhaberschaft gelten, wie von Herrn Haasis schon erwähnt, die Rechtsfolgen, wie sie auch für das SPV-Modell gelten.

Vorsitzender Otto Fricke: Mir liegen jetzt noch acht Wortmeldungen vor. Im Hinblick auf die fortgeschrittene Zeit würde ich „Schluss der Rednerliste“ vorschlagen. - Das ist so beschlossen.

Ich rufe die acht Fragesteller in zwei Gruppen auf.

Ortwin Runde (SPD): Meine erste Frage richtet sich an die BaFin. Herr Sell, Sie haben gesagt, es komme darauf an, die Risikoeinschätzung transparent zu machen. In dem ersten Entwurf, der uns vorgelegen hat, war vorgesehen, strukturierte Wertpapiere in der Größenordnung von geschätzten 180 bis 230 Milliarden Euro einzubeziehen. Ich hatte das so verstanden, dass man sich auf diese strukturierten Wertpapiere konzentriert, weil das dann vom Risiko her klarer eingeschätzt und begrenzt werden kann. Das schien mir die Philosophie zu sein. Das hätte natürlich Nachteile für die Stabilisierung des Bankensystems insgesamt gehabt, weil der Rest an toxischen Wertpapieren in den Bilanzen geblieben wäre.

In dem zweiten Entwurf hat man diese Philosophie aufgegeben und den gesamten Bereich der toxischen Wertpapiere einbezogen.

Meine Frage lautet nun: Erhöht sich das Risiko, wenn man nicht nur die strukturierten Wertpapiere, sondern alle einbezieht? Wie ist, bezogen auf die Wahrscheinlichkeit von Ausfallrisiken, die Auswirkung, je nachdem, ob das Prinzip der Freiwilligkeit gilt oder ob man es verpflichtend gestaltet?

Meine zweite Frage richtet sich an den SoFFin. Wir haben schon erörtert, dass die Übertragung der Wertpapiere zum Buchwert minus 10 Prozent erfolgen soll, es sei denn, die Kernkapitalquote würde unter 7 Prozent sinken. Auch hierbei geht es mir um das Ziel, die Risikoeinschätzung transparent zu ma-

chen. Wie wird das Risiko transparent gemacht? Wird bekannt gegeben, welche Bank nicht 10 Prozent Abschlag vom Buchwert hinzunehmen hat, weil die Kernkapitalquote von 7 Prozent unterschritten würde, oder bleibt die Information im Neunerkollektiv, also im parlamentarischen Kontrollgremium zum Finanzmarktstabilisierungsfonds? Wäre es nicht klüger, festzulegen - so macht man das gesamt aufsichtsrechtlich üblicherweise -, dass die Kernkapitalquote dann eben durch entsprechende Eigenkapitalverstärkung und Eigenkapitalverstärkungshilfen auf 7 Prozent erhöht werden muss, entweder durch Beschaffung des Eigenkapitals am Kapitalmarkt und bei Privaten oder durch Inanspruchnahme des Staates, des SoFFin?

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Ich möchte Herrn Professor van Suntum noch etwas zu seinem Modell fragen und das Bild von der Kneifzange gern aufnehmen; wir haben schon andere Instrumentarien, um die Schuhe zuzubinden. Herr van Suntum, haben Sie bei Ihrem Modell bei den Ausgleichsforderungen bedacht, ob das bilanziell so darstellbar ist? Ich möchte die Frage auch noch an Herrn Professor Naumann weitergeben und von ihm wissen, ob Ausgleichsforderungen über einen so langen Zeitraum, auch wenn sie zu 0 Prozent gewertet werden, nicht doch einer gewissen Diskontierung unterliegen müssen und deshalb eine Bilanz- und damit Ertragsbelastung darstellen würden.

Florian Toncar (FDP): Ich glaube, dass wir uns im Rahmen dieser Anhörung mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob die Regelungen dieses Gesetzentwurfs überhaupt zu einem Bilanzabgang führen. Alle anderen Fragen betreffen im Grunde die Folgen. Aber wenn das primäre Ziel nicht erreicht wird, dann muss das den Gesetzgeber interessieren.

Ich habe hier festgestellt, dass es eine ganze Reihe von Sachverständigen gibt, die bezweifeln, dass die Regelungen des Entwurfs, so wie er jetzt vorliegt, geeignet sind, den Bilanzabgang herbeizuführen.

(Zuruf des Abg. Steffen Kampeter
(CDU/CSU))

- Ja, aber deswegen müssen wir das noch herausarbeiten. - Es gibt Bedenken hinsichtlich des neuen § 6 c Abs. 2 Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz. Wir haben den

Hinweis erhalten, dass möglicherweise eine Klarstellung erforderlich ist, nämlich des Inhalts, dass die Aktionäre - nicht die Gesellschaft selbst - den Verlustausgleich bezahlen müssen.

Mich interessiert einfach, ob es hier einen Sachverständigen gibt, der der Meinung ist, dass die Regelungen des Entwurfs, so wie er vorliegt, zu dem Bilanzabgang führen und kein Korrekturbedarf besteht. Wenn es dafür Argumente gibt, sollten sie in der Anhörung heute benannt werden. Wenn dem nicht so ist, haben wir meines Erachtens einen Bereich identifiziert, in dem Nachbesserungsbedarf besteht.

Ich bitte auf jeden Fall den SoFFin und die Bundesbank als die - so sage ich einmal - staatsnahen oder staatlichen Institutionen, uns eine Einschätzung zu der Frage zu geben, ob die Regelungen des Entwurfs geeignet sind, den Bilanzabgang herbeizuführen.

Carsten Schneider (Erfurt) (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Guericke von der Bundesbank. Herr Guericke, Sie haben vorhin die Zahl von 230 Milliarden Euro genannt. Ist das Buchwert oder Fundamentalwert? Haben Sie Erkenntnisse darüber, wie viele der Banken schon in etwa den Fundamentalwert gebildet haben? Der Sachverständige von PwC hat vorhin ausgeführt, dass das unterschiedlich ist, je nach Annahmen. Da Sie und auch Herr Sell von der BaFin Einblick haben, frage ich Sie: Inwiefern ist nach Ihrer Einschätzung real schon auf den Wert berichtet worden, der derzeit der Marktwert ist?

Ich gehe jetzt einmal davon aus, dass es zu der Übertragung auf die Zweckgesellschaften kommt. Hielten Sie es für klug, wenn mit diesen Papieren wieder gehandelt würde, wenn die Zweckgesellschaften die Papiere selbst wieder auf den Markt brächten? Wäre das sinnvoll, oder wäre das nicht sinnvoll?

Dann habe ich noch eine Frage an den DGB. Heute ist klar geworden, dass das Landesbankenmodell auch für Privatbanken gilt und annehmbar ist. Wie ist Ihre Einschätzung dazu?

Sachverständiger Michael Sell (BaFin): Man hat zunächst ein Modell mit Blick auf die toxischen Wertpapiere gewählt. Das war keine offizielle rechtliche Definition; aber in der Diskussion hat sich doch herausgeschält, um welche Art von Papieren es sich im We-

sentlichen handelt. Die BaFin hat natürlich auch eine entsprechende Umfrage gemacht. Sie ist vor acht oder zehn Wochen - es können auch drei Monate sein - in die Öffentlichkeit gekommen; das war auch im *Spiegel* zu lesen. Die etwas über 300 Milliarden Euro waren zu diesem Zeitpunkt Nominalwerte. Darauf ist im Durchschnitt ein Abschlag in Höhe von 25 Prozent vorgenommen worden. Das war von Institut zu Institut allerdings sehr unterschiedlich. Es gab Institute, die das sehr konservativ gehandhabt haben, die also mit etwas größeren Abschlägen gearbeitet haben, und es gab Institute, die da - ich formuliere es einmal so - avers sind. Das hat sich fortgesetzt.

Eine Aussage des Inhalts, dass es nur noch genau so viel sind, und damit die Angabe einer Hausnummer ist nicht möglich. Wir haben das Problem schon in unserer Stellungnahme deutlich zu machen versucht. Bei einem Papier kommen bei Anwendung der gleichen Methoden drei Wirtschaftsprüfer zu drei unterschiedlichen Werten. Nach den Annahmen gelangt man nicht zwingend zu einem Wert. Es fließen Einschätzungen ein. Man kann in dem Zusammenhang nur sagen, ob der Wert in dem Bereich liegt, der durch die linke und rechte Leitplanke begrenzt ist. Liegt der Wert außerhalb dieses Bereichs, ist er nicht mehr vertretbar. Es gibt nicht *den* - in Anführungsstrichen - wahren Wert. Das Ganze lässt sich bei den Papieren der Art, die man bisher als toxisch bezeichnet, einigermaßen handhaben.

Nichttoxische Papiere - der Gesetzentwurf verwendet zu Recht eine andere Definition - sind die Risikopositionen. Risikopositionen und das, was man unter „nichtstrategienotwendige Geschäftsbereiche“ versteht, sind ein anderes Feld. Das würde den Umfang dessen, was übernommen werden müsste, natürlich erhöhen.

Macht das einen Risikounterschied? Es macht dann keinen Risikounterschied, wenn man die sehr strenge Haftung der Eigentümer und der Anteilseigner in den gleichen Fällen vorsieht. In dem Moment, wo ganz zum Schluss die Eigentümer eintreten müssen, auch im Wege der Nachhaftung, lässt sich das Risiko sicherlich begrenzen.

Noch einmal: Was zum gegenwärtigen Zeitpunkt der wahre Wert eines Papiers ist, wird man nicht feststellen können. Es wird zu erheblichen Unterschieden kommen. Das gilt zunächst einmal für die Wirtschaftsprüfer, dann aber auch für die Bundesbank, die ja in

die Prüfung der Werte einsteigen wird; sie hat schon personelle Vorkehrungen getroffen. Man wird also unterschiedliche Werte ermitteln, aber sie müssen zwischen der linken und rechten Leitplanke liegen und dürfen nicht unvertretbar sein.

Sachverständiger Dr. Hannes Rehm (SoFFin): Herr Runde, wenn der Fall gegeben ist, den Sie ins Auge gefasst haben, in dem durch den Wertabschlag bei der Kernkapitalquote die Grenze von 7 Prozent gerissen wird, dann tritt ein Beihilfefall ein und greift die entsprechende Mechanik. Es muss mit Brüssel gesprochen werden. Es kommt zu der Erörterung dessen, was wir vorhin an anderer Stelle erwähnt haben. Es muss gegenüber Brüssel dargelegt werden, dass mit bestimmten Maßnahmen - in diesem Fall wäre es eine Rekapitalisierung durch die Instrumente des SoFFin - gleichwohl ein tragfähiges, ein zukunftsfähiges Geschäftsmodell erreicht werden kann.

Über Anträge - auch darauf richtete sich eine Ihrer Fragen - berichten wir nichtöffentlich. Wir berichten darüber natürlich dem Lenkungsausschuss, der auf unseren Vorschlag genehmigt oder nicht genehmigt, und dem parlamentarischen Kontrollgremium zum Finanzmarktstabilisierungsfonds.

Herr Toncar, wir vom SoFFin wären etwas überfordert, wenn wir zu Einzelheiten der Bilanzierung Stellung nehmen sollten. Ich darf nur auf das verweisen, was Herr Professor Naumann und Herr Eckes an anderer Stelle gesagt haben. In der Stellungnahme des IDW wird auf die Problematik des § 58 Aktiengesetz hingewiesen. Hier scheint mir der Schlüssel für die notwendige Korrektur des Entwurfs zu liegen. Das mag als Antwort unsererseits jetzt genügen; denn wir können das nicht besser beurteilen als das Institut der Wirtschaftsprüfer oder PwC.

Sachverständiger Prof. Dr. Ulrich van Suntum (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Herr Dautzenberg, Ihre Frage ist vollkommen berechtigt. Ich habe mich natürlich auch um diese bilanzrechtlichen Fragen gekümmert, obwohl das eigentlich nicht mein Gebiet ist. Wir haben in Münster mit Professor Jörg Baetge einen der führenden Bilanzexperten, und er unterstützt mein Konzept. Wir sind auch in Berlin gewesen und haben mit einigen der hier Anwesenden Gespräche darüber geführt. Unser Modell ist ohne Weiteres bilanzmäßig umzusetzen.

Vor allen Dingen tritt kein Problem auf, das nicht auch in dem vorliegenden Regierungsentwurf bezüglich der bilanzrechtlichen Sachverhalte auftreten würde. Es ist ja sehr deutlich geworden, besonders in den Beiträgen von Herrn Eckes, dass in dieser Beziehung noch einiges zu klären ist.

Ich habe mein Modell ja verändert, um diesen Belangen gerecht zu werden. Ursprünglich habe ich ja gesagt: Es soll null Verzinsung geben, und die Laufzeit soll völlig offen bleiben. Genauso gut möglich ist es, zu sagen: Es gibt eine sehr geringe Verzinsung, 2 Prozent zum Beispiel - so war es auch historisch -, und es gibt eine Laufzeit, die zwar nicht unendlich ist, die aber eben nicht 20 Jahre, sondern 80 Jahre beträgt. - Das ist jetzt mein Vorschlag. Dann haben Sie eine definitive Endzeit für die Fälligkeit dieser Garantie. Ob sie nun 20 Jahre beträgt, wie jetzt im Regierungsentwurf, 40 Jahre, 50 Jahre oder 80 Jahre, macht ja qualitativ überhaupt keinen Unterschied. Natürlich sind die Zins-effekte andere - das ist ja auch beabsichtigt -, aber von der bilanzrechtlichen Seite macht es, soweit ich das sehe, überhaupt keinen Unterschied; so sieht es Herr Baetge letztlich auch. Insofern haben wir hier also kein Problem. Es ist bilanzmäßig umsetzbar.

Es gibt ebenfalls keine Beihilfeproblematik in diesem Zusammenhang. Wir haben eben schon gehört, auch von Herrn Eckes, dass es fraglich ist, ob diese Staatsgarantie überhaupt eine greifende Garantie ist. Denn letztendlich soll ja alles von den Banken bezahlt werden, was ja auch richtig ist. Das ist bei uns genauso. Insofern hat eine solche Lösung auch keinen Beihilfecharakter, und damit ist auch die EU-rechtliche Problematik, die zum Beispiel zu diesem merkwürdigen 10-Prozent-Abschlag geführt hat und die uns jetzt viel größere Probleme bereitet - wie Sie auch an den Beiträgen in dieser Anhörung gesehen haben -, praktisch hinfällig.

Insofern bin ich Ihnen für die Frage dankbar; denn sie gibt mir die Gelegenheit, noch einmal darauf hinzuweisen, dass das Argument, das alles sei bilanzrechtlich gar nicht umsetzbar, zu einem guten Teil nur vorgeschoben ist und dass man damit vielleicht ein Konzept zu Fall bringen will, das dem einen oder anderen nicht so richtig zu passen scheint. Wir haben die rechtliche Problematik geprüft, und, wenn Sie uns beauftragen, schreiben wir Ihnen auch einen Gesetzesentwurf, in dem das entsprechend berücksichtigt würde.

(Heiterkeit)

Sachverständiger Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.): All die Fragen, die wir jetzt zur Bilanzierung diskutieren, münden in die Frage: Was erlauben bzw. erzwingen die internationalen Bilanzierungsregeln? An dieser Stelle wird es keine abschließende Sicherheit geben, bevor nicht das IASB eine verbindliche Interpretation herausgibt. Das ist aber nicht das, was wir im Moment brauchen. Wir können nicht warten, bis man sich vielleicht in zwei Jahren zu diesem Thema äußert. Wir haben deshalb im Institut der Wirtschaftsprüfer unter Beteiligung aller großen Prüfungsgesellschaften in einem Arbeitskreis die Frage erörtert: Könnten wir als Wirtschaftsprüfer auf der Basis des vorliegenden Gesetzesentwurfs eine Endkonsolidierung und eine Endbilanzierung der toxischen Papiere testieren? - Die Antwort, die dabei herausgekommen ist, war: Wir haben keine abschließende Sicherheit, aber nach heutigem Kenntnisstand könnten wir das tun - unter einer ganz wichtigen Bedingung: Die Regelung in § 6 c Abs. 2 Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz müsste entfallen; über diese Hürde könnten wir als Wirtschaftsprüfer nicht springen.

Andere Überlegungen haben wir nicht im Detail geprüft. Ich habe gewisse Zweifel, ob es tatsächlich richtig ist, was Professor van Suntum sagt, dass man nämlich bei einer 2-prozentigen Verzinsung auf die Abzinsung entsprechender Forderungen verzichten könnte. Es wäre zu hinterfragen, ob auf den internationalen Märkten diese 2 Prozent eine marktgerechte Verzinsung darstellen. Das Modell von Professor Polleit mit dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ist hochinteressant, funktioniert aber international in der Bilanzierungswelt nicht, weil man solche aktiven Abgrenzungsposten nicht kennt. Man könnte zwar solche Modelle entwickeln. Man müsste dann aber die IFRS ändern, ein Prozess, der mehrere Jahre in Anspruch nimmt und uns deshalb nicht weiterbringt.

Deswegen lautet unsere Einschätzung zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf: Wenn man § 6 c Abs. 2 aufgibt, wenn man ein paar Klarstellungen bzw. Änderungen vornimmt, wäre das ein Weg, den man grundsätzlich gehen könnte.

Sachverständiger Dr. Dierk Hirschel (DGB): Erlauben Sie mir zunächst zwei Anmerkungen zu den Ausführungen des Abgeordneten Kampeter; wir wollen hier ja auch im Dialog bleiben. Herr Kampeter, mein Problem ist nicht, dass die Deutsche Bank im ersten Quartal dieses Jahres Gewinne gemacht hat. Die entscheidende Frage ist doch vielmehr: Wie sind diese Gewinne zustande gekommen? Sie stammen zu 85 Prozent aus dem Investmentbanking. Wenn wir beispielsweise über Kreditverbriefungen reden, wenn wir über das Anleihengeschäft oder Anleihenspekulationen reden, wenn wir über Devisenspekulationen reden, dann geht es dabei um Geschäftsmodelle, die nicht nachhaltig sind. Das ist das zentrale Problem. Ich empfehle Ihnen, wenn Sie Ihren Sommerurlaub noch nicht geplant haben, nach Riga oder Budapest zu fahren, dort könnten Sie sehen, wie es den Wettverlierern aktuell geht. Das Problem ist also, dass diese Gewinne nicht auf nachhaltigen Geschäftsmodellen basieren. Daran sehen wir, dass hier ein akutes Regulierungsversagen vorliegt und wir bisher an dieser Stelle noch keinen Schritt weitergekommen sind.

In diesem Zusammenhang kann man ja auch über die Frage diskutieren, wie es die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in diesem Land sehen, dass wir gegenwärtig gezwungen sind, über Konjunkturprogramme die Anleihenspekulation zu befördern, und dass die Verursacher dieser Krise letzten Endes von der Rettung über die Anleihenspekulation profitieren. Ich halte das für hochproblematisch. - Das zum Thema Deutsche Bank.

Reden wir nun über die Landesbanken. Da kann ich mich weitgehend Herrn Haasis anschließen: Es gilt gleiches Recht für alle. Es muss eine Gleichberechtigung von Landesbanken und Sparkassen geben. Das heißt in Bezug auf die Haftungsfrage, dass auch die Sparkassen ähnlich behandelt werden müssen wie die Privatbanken. Restrukturierung bei den Landesbanken - ja. Dem haben wir uns als Gewerkschaften nie verschlossen; das war nie der Punkt. Aber die Restrukturierung muss es dann auch für die Privatbanken geben, bei denen wir ebenfalls einen Restrukturierungsprozess im Hinblick auf nachhaltige Finanzgeschäfte brauchen. Diese Restrukturierung muss in enger Koordination mit der Belegschaft erfolgen, auch mit der in diesem Fall zuständigen Gewerkschaft Verdi. Dieser Prozess sollte also im

Dialog erfolgen. Wir halten den Vorschlag, alle Landesbanken zu einer Bank zusammenzufassen, eher für kontraproduktiv. Das darf auch kein Junktim mit Blick auf weitere Gesetzgebungsmaßnahmen sein.

Wie gesagt, es gibt in diesem Bereich mit Sicherheit Restrukturierungsbedarf. Ihn muss man aber im Dialog abarbeiten, und dann kann man auch voranschreiten.

Sachverständiger Dr. Andreas Guericke (Deutsche Bundesbank): Es sind drei Fragen an mich gerichtet worden. Die erste Frage betraf die Wirksamkeit des Bilanzabgangs. Ich bitte um Verständnis, dass ich hier zu den Bewertungsfragen keine abschließende Auskunft geben kann. Dabei handelt es sich um hochkomplexe Fragen, und ich denke, dass diese vom IDW bzw. den Wirtschaftsprüfern beantwortet werden sollten. Herr Professor Naumann ist sicherlich der berufene Fachmann dafür. Vielleicht nur so weit: Aus der Sicht von mir als Juristen erscheint der Einwand des IDW, dass nämlich § 58 Abs. 3 Aktiengesetz ein Problem mit Blick auf den Bilanzabgang darstellen könnte, nachvollziehbar und valide. Er dürfte ja im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigt werden.

Ein zweiter Einwand, der in diesem Zusammenhang geltend gemacht worden ist, betraf eine Formulierung in § 6 b oder 6 c Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz, wonach es um eine Haftung des Unternehmens geht. Ich denke, dieser Einwand ist vernachlässigbar, weil das Gesetz in Bezug auf die Haftung immer auf den ausschüttbaren Gewinn abstellt und damit klarstellt, dass es sich nicht um eine Haftung des Unternehmens selbst handelt.

Die nächste Frage betraf das Volumen. Dazu kann ich sagen: Das, was ich genannt habe, sind Buchwerte.

Zum Schluss zu der Frage, ob es sinnvoll sein könnte, dass der SoFFin oder die Finanzmarktstabilisierungsanstalt die aufgekauften Wertpapiere veräußern. Dazu möchte ich sagen: Warum nicht? Das liegt in der Verwaltungskompetenz. Wie Herr Sell schon angeführt hat, verhält es sich ja nicht so, dass alle diese Papiere automatisch mit null anzusetzen sind. Es ist durchaus vorstellbar, dass betroffene Papiere heute schon auf einen Wert abgeschrieben sind, der unter dem künftigen Marktwert liegt. Es ist also durchaus möglich, dass solche Papiere in

einem günstigen Moment mit Gewinn veräußert werden könnten.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Weber vom Bundesverband deutscher Banken und an Herrn Dr. Hirschel vom DGB: Wie schätzen Sie die Bedeutung dieses Gesetzentwurfes angesichts der derzeitigen Verfassung des Marktes ein? Glauben Sie, dass es wichtig ist, dass eine Regelung, die eine Ausgliederung toxischer Papiere aus den Bilanzen der Kreditinstitute ermöglicht, noch in dieser Wahlperiode des Deutschen Bundestages verabschiedet wird?

Da wir uns in der vorletzten Sitzungswoche dieser Wahlperiode befinden und ich annehme, dass eine umfassende Änderung des Gesetzentwurfes allein schon aus Zeitgründen nicht erreichbar ist, frage ich Sie beide: Wenn Sie eine Anregung geben könnten, wie der Entwurf zu ändern sei, welche wäre das?

Vorsitzender Otto Fricke: Kollege Spiller, nachdem der Haushaltsausschuss ja schon den Pfingstsonntag in einer Beratung über ein Unternehmen mit Namen Opel zugebracht hat, bin ich inzwischen bezüglich der Frage, wann wir noch Sitzungstage bzw. Sitzungswochen haben, wahrscheinlich mit den Kollegen des Ausschusses darüber einig, dass wir da keine Prognosen mehr abgeben können. Auch ich würde mir wünschen, dass wir den normalen Sitzungsplan einhalten. Dann wäre ja Schluss.

Ich habe zwei Fragen. Bei der ersten Frage weiß ich nicht, wer sie beantworten kann. Mich würde interessieren, ob es in diesem Bereich eine Inflationsabsicherung gibt. Wenn es sie nicht gibt: Wer trägt dann bei steigender Inflation, die ja denkbar ist - ich sage nicht, sie ist wahrscheinlich oder möglich; sonst heißt es, das sind wieder solche Pseudovorhersagen von Politikern -, das Risiko bzw. hat den Vorteil? Eine weitere Frage wäre, ob Sie es nicht für richtig halten, das in irgendeiner Art und Weise indexiert abzusichern.

Meine zweite Frage. Herr Boos, Sie haben sich dazu geäußert, wo Sie Möglichkeiten sehen. Ich verkürze das ein wenig: Da ja die Royal Bank of Scotland inzwischen so platt ist, dass sie auf dem deutschen Markt Geschäftsanteile von der Konkurrenz nicht mehr so übernehmen kann, wie sie das vorher mit Kampfpreisen - nennen wir es einmal

so - getan hat, wollen Sie das machen. Es erscheint mir aber fraglich, ob das nicht auch der rechts von Ihnen sitzende Professor Weber tun will. Ich frage mich ferner, ob nicht auch Herr Haasis - er müsste das dann beantworten - für seinen Verband erklärt, dass er dieses Feld besetzen möchte. Es würde mich in diesem Zusammenhang auch interessieren, ob der Sparkassen- und Giroverband als - in Führungszeichen - Eigentümer - ich will darauf hinweisen, dass das eine besondere Art des Eigentumsrechts im Vergleich zu manch anderem Eigentumsrecht ist - es mit Wohlwollen sieht, wenn man seitens des VÖB bzw. der Banken, die dort Mitglied sind, dieses Feld besetzen will.

Zum Schluss möchte ich folgende Bitte äußern: Wenn noch jemand dringend etwas sagen will - damit es hinterher nicht heißt, er habe es nicht sagen können -, dann darf er das tun. Ich bitte aber darum, das nur dann zu tun, wenn es wirklich dringend ist.

Sachverständiger Prof. Dr. Manfred Weber (Bundesverband deutscher Banken e. V.): Zur Bedeutung des vorliegenden Gesetzentwurfes. Ich halte ihn für sehr wichtig. Sie alle kennen die gängigen Prognosen für die realwirtschaftliche Entwicklung in diesem Jahr und für das kommende Jahr. Wir befinden uns in einer Situation, die wir so noch nicht erlebt haben. Von daher haben wir keine Blaupause und auch keinen Masterplan. Eines ist gewiss: Die Bonität insbesondere der Kreditkunden wird sehr spürbar zurückgehen, und zwar im Laufe der nächsten Monate und weit bis in das Jahr 2010 hinein. Das wird die Kreditrisiken in der gesamten deutschen Kreditwirtschaft deutlich erhöhen, und es könnte uns dann, wenn es schiefgeht, genau dahin bringen, wo wir Gott sei Dank noch nicht sind, nämlich in eine Kreditklemme, wie man das salopp nennt. Das sollten wir uns nicht zumuten, und deshalb halte ich diesen Entwurf für sehr wichtig.

Es ist in der heutigen Anhörung deutlich geworden, dass es durchaus noch Änderungsbedarf gibt. Denn Sie als Parlament stehen vor der schwierigen Aufgabe, einerseits sicherzustellen, dass Lasten nicht einfach beim Steuerzahler abgeladen werden können, andererseits ein Maßnahmenpaket zu schnüren, mit dem das eigentliche Ziel erreicht werden kann. Vor dem Hintergrund dessen, was ich eingangs gesagt habe, würde ich mir sehr wünschen, dass entsprechende Beschlüsse des Parlaments noch in

dieser Legislaturperiode gefasst werden. Es wurde schon deutlich, welche schwierige Frage in Bezug auf die praktische Umsetzung im Gesetzgebungsverfahren noch zu beantworten sein werden.

Aber auch dann, wenn dieser Gesetzentwurf im Bundesgesetzblatt steht, wird sich die Frage stellen, wie die Bewertung konkret auszusehen hat. Welche Vorgaben werden wir in diesem Zusammenhang etwa seitens des SoFFin bekommen? Ein anderes Beispiel sind die offenen Bilanzierungsfragen, die auch nicht ganz einfach zu lösen sind. Ich fürchte, mit einer Streichung der entsprechenden Bestimmungen - ich sehe das so, wie es von Herrn Naumann und anderen Kollegen dargestellt wurde - wird es nicht getan sein. Umgekehrt werden auch wir versuchen müssen, dem politischen Anliegen Rechnung zu tragen. Dass ein solcher Punkt nicht offen bleibt, war ja mit ein Grund dafür, dass unser Vorschlag eines Mobilisierungsfonds keine politische Akzeptanz gefunden hat.

In Bezug auf die steuerlichen Fragen gilt das Gleiche. Wenn Sie wollen, kann ich Ihnen gern einige Stichpunkte nennen - ich will aber die Dauer der Sitzung nicht ausdehnen -: Es geht zunächst einmal um die steuerliche Behandlung der Zweckgesellschaft. Bisher ist es ja noch offen geblieben, wie das hier gehandhabt wird. Wir wollen auch in dieser Frage das Ziel nicht konterkariert sehen; vielmehr wollen wir es gemeinsam erreichen. Ist zum Beispiel die Einlieferung der Wertpapiere umsatzsteuerpflichtig? Ferner geht es darum, dass Verluste ohne Einschränkung mit den Gewinnen späterer Jahre verrechnet werden können. Schließlich sind Stichworte zu nennen wie: Mindestbesteuerung und Mantelkauf. Ebenso geht es darum, dass die Ausgleichszahlungen, die an die Zweckgesellschaft geleistet werden müssen, steuerlich als Betriebsausgabe anerkannt werden, darum, dass diese Ausgleichszahlungen vom Kapitalertragsteuerabzug befreit sind. Ferner geht es darum, dass wir die Rekapitalisierung durch private Investoren über die Ausgabe von Vorzugsaktien nicht dadurch beeinträchtigen sollten, dass steuerliche Verlustvorträge eben nicht unbeschränkt mit künftigen Gewinnen steuermindernd verrechnet werden können. Hier gibt es bereits eine Sonderregelung für den SoFFin; es ist schon eine Sonderregelung für die Länder geschaffen worden, die ihre Landesbanken mit Stabili-

sierungsmaßnahmen unterstützen. In dieser Richtung muss man also weiterdenken.

Ich bin noch einmal auf die steuerlichen Fragen eingegangen, nicht nur, weil Herr Krüger - wenn ich das richtig im Ohr habe - mich in dieser Beziehung angesprochen hat, sondern auch, weil an diesem Punkt sehr deutlich wird, dass wir in dieser Beziehung Klarheit brauchen, und zwar sehr schnell. Dies ist ein Punkt, der nicht einfach offen bleiben kann und dessen Lösung irgendwann in den nächsten Monaten sozusagen am lebenden Organismus ausprobiert werden kann. Wenn es nicht mehr gelingen sollte - so weit würde ich gehen -, diese Dinge mit in das Gesetzgebungsverfahren einzubeziehen, würde ich dafür plädieren, dass wir eine belastbare Erklärung des Parlaments erhalten, dass dies umgehend zu Beginn der neuen Legislaturperiode geschieht. Wir dürfen nicht zulassen, dass hier ein Instrument gebastelt wird, mit dem das gemeinsame Ziel von Kreditwirtschaft und Wirtschaft insgesamt - sie hat das an vielen Stellen deutlich gemacht - und Politik konterkariert wird.

Sachverständiger Dr. Dierk Hirschel (DGB): Wir haben es eingangs betont, dass drei Dinge wichtig sind, wenn wir diese historische Krise bewältigen wollen: Zum einen müssen wir den Giftmüll aus den Bankenkellern herausholen; das ist das, worüber wir aktuell diskutieren. Darüber hinaus stellt sich die Frage, dass wir konjunkturpolitisch nachsteuern müssen, weil wir Folgendes nicht vergessen dürfen: Die Unternehmen sind die Schuldner der Banken. Wenn die konjunkturelle Entwicklung nicht bald in Schwung kommt, werden wir ein riesiges Problem mit faulen Unternehmenskrediten bekommen, und es wird sich die Situation insofern noch weiter zuspitzen. Der dritte Punkt: Wir müssen jetzt endlich mit der Reregulierung anfangen. Ich habe das Beispiel Deutsche Bank genannt. Es muss Schluss sein mit der Zockerei; wir brauchen auf den internationalen Finanzmärkten entsprechende Regeln und müssen dafür auch die nationalen Gesetze ändern.

Wenn Sie mich nach dem vorliegenden Gesetzentwurf fragen: Ich habe bereits eingangs gesagt, wir halten diesen Gesetzentwurf für nicht zielführend. Das Problem ist, dass die Fehler in der Konstruktion des ersten Bankenrettungsschirms jetzt wiederholt werden. Das belegt ein Stück weit auch,

dass Ackermann und andere in den letzten Monaten eine sehr gute Lobbyarbeit gemacht haben. Das Problem ist: Das Freiwilligkeitsprinzip gilt weiterhin. Wir bekommen keine Stresstests; wir wissen weiterhin nicht, wie viel Giftmüll in welchen Bankenkellern liegt. Wir werden weiterhin mit dem Problem zu tun haben, dass die Gläubigerstruktur sogenannter systemrelevanter Banken für den Steuerzahler und die Steuerzahlerin nicht transparent ist. Das alles droht sich fortzusetzen. Damit haben wir natürlich auch das Problem, dass wir viele Banken, die eigentlich an dieser zweiten Rettungsaktion teilnehmen müssten, dazu nicht bewegen können. Das heißt, das Erste, was ich ändern würde, wäre das Prinzip der Freiwilligkeit. Es muss ein Zwang geschaffen werden, dass die Banken an dieser zweiten Rettungsaktion teilnehmen.

Das allein reicht aber nicht aus. Ich habe das Grundproblem eingangs bereits angesprochen: Wir reden aktuell nur über einen Teilbereich der toxischen Papiere, nämlich über die strukturierten Papiere. Das reicht nicht aus; es müssen alle berücksichtigt werden. Ansonsten werden wir einen Schrecken ohne Ende bekommen. Wir würden in den kommenden Monaten über hektische Hilfsaktionen reden und entsprechend agieren müssen, sodass ich meine: Lasst uns das jetzt mit einem Schlag machen; lasst uns über die Gesamtheit der toxischen Papiere reden und nicht nur über einen Teil.

Das dritte Grundproblem - insofern erklärt sich auch unser Änderungswunsch - besteht darin, dass das Prinzip „Steuergeld gibt es nur für Gegenleistung“ nicht konsequent durchdekliniert wird. In unserer Sicht bedeutet die einzige Möglichkeit, das konsequent durchzudeklinieren: Staatshilfe gibt es in diesem Fall nur gegen Eigentumstitel.

Das sind die drei zentralen Punkte im Gesetzentwurf, die verändert werden müssten, wenn das Gesetz ein Erfolg werden soll: Statt Freiwilligkeit Zwang; alle Papiere müssen in die Bad Bank einbezogen werden, nicht nur die strukturierten Papiere; Steuergeld darf es nur gegen Eigentumstitel geben.

Ich hoffe, dass Sie in dieser Beziehung noch etwas auf den Weg bringen können.

Vorsitzender Otto Fricke: Noch kurz die Frage: Die Übertragung des Eigentums gilt dann auch für Sparkassen? - Ist in Ordnung, gut.

Sachverständiger Karl-Heinz Boos (Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.): Wenn man über die Weiterentwicklung von Geschäftsmodellen spricht, dann muss man sehen: Es hängt in der Tat vieles von Einschätzungen ab, von Einschätzungen von Entwicklungspotenzialen. Wenn es richtig ist, dass die Bankstruktur der Wirtschaftsstruktur folgen soll, wenn es richtig ist, dass in Deutschland über 90 Prozent der Unternehmen - das ist etwas von der Definition abhängig - mittelständische, regional verwurzelte Unternehmen sind, dann macht es schon Sinn, in den Wirtschaftsregionen in Deutschland - es gibt in Deutschland sieben große Wirtschaftsregionen - entsprechend regional aufgestellte Institute zu haben. Wir haben seit langem - das ist ein Faktum, das man ebenfalls berücksichtigen muss - eine Arbeitsteilung im Verbund bei der Betreuung mittelständischer Kunden. Ich nehme als Beispiel Hessen, wo 80 Prozent aller größeren mittelständischen Unternehmen im Frankfurter Raum zu finden sind. Mit Blick auf die Fähigkeit vieler Sparkassen, Risiken zu tragen, muss man sagen: Eine solche Struktur können sie allein nicht tragen. Deshalb gibt es dort die Hessische Landesbank.

Meine Einschätzung der Entwicklungspotenziale der Landesbanken, aber auch der Sparkassen lautet wie folgt: Diese Potenziale ergeben sich weiterhin durch die mittelständische Kundschaft. Wir haben - das ist ebenfalls ein Faktum - gerade bei den größeren Mittelständlern Entwicklungen zu verzeichnen, dass ausländische Banken, die bisher Kreditgeber oder Finanziers dieser Unternehmen waren, Kredite kündigen, nicht weil der betreffende Kredit notleidend geworden wäre, sondern weil sie sagen: Deutschland ist im Rahmen unseres Geschäftsmodells keine Basis mehr. - Die betroffenen Mittelständler suchen nun händeringend nach Kreditgebern, Finanziers. Natürlich versuchen auch die privaten Banken, den Mittelstand zu umwerben, um dort ins Geschäft zu kommen. Wenn wir uns aber die Struktur bei den Privatbanken anschauen - dort gibt es nur noch zwei Großbanken, die sich teilweise anders positionieren, teilweise im Moment mit anderen Problemen zu tun haben -, so kann ich aufgrund dieser Einschätzung der Situation nur sagen: Es gibt ein Potenzial für die Weiterentwicklung von Geschäftsmodellen der Landesbanken.

Sachverständiger Heinrich Haasis (Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.): Ich habe vorhin auf die Marktanteile in Bezug auf die gewährten Kredite hingewiesen. In diesem Bereich sind die Sparkassen nach wie vor sehr aktiv. Wir haben im letzten Jahr die Zahl der vergebenen Kredite um 10 Prozent ausgeweitet und in den ersten Monaten dieses Jahres noch einmal um mehr als 7 Prozent. Naturgemäß betreuen die Sparkassen mehr die regional verwurzelten Unternehmen; dabei handelt es sich aber um die Mehrzahl der Unternehmen, worauf ja Herr Boos hingewiesen hat. Diesen geben wir Kredite, bzw. sie haben zu uns Bankverbindungen. Die Landesbanken kümmern sich naturgemäß um die größeren Firmen; die Betreuung der mittelgroßen bzw. größeren Mittelständler geschieht meist im Rahmen eines gemeinschaftlichen Engagements von Landesbanken und Sparkassen. Die Landesbanken sind darüber hinaus stark bei nationalen und multinationalen Unternehmen mit entsprechenden Beträgen engagiert.

Die Sparkassen helfen aber insoweit bei der Kreditgewährung, als wir auch Abnehmer von Anleihen sind. Es ist ja in den letzten Monaten eine sehr hohe Anzahl von Unternehmensanleihen wieder aufgelegt worden, gerade weil manche ausländischen Banken aus den genannten Gründen als direkte Kreditgeber ausgefallen sind. Weder die Geschäftsbanken noch die Landesbanken führen das ja in ihren Büchern; vielmehr geben sie es weiter. Die meisten dieser Anleihen sind bei Sparkassen und bei Volksbanken platziert. Anders würde dieser Markt überhaupt nicht funktionieren, wenn das nicht auf diesem Weg in der Breite an die Kunden gebracht würde. Das läuft. Es ist ja auch die Möglichkeit gegeben, dass die Landesbanken und auch andere wieder stärker einsteigen, insbesondere bei den großen Unternehmen des Mittelstands, aber auch bei den großen Aktiengesellschaften, bei denen sie engagiert sind. Das heißt, die Sparkassen haben einen entsprechenden Marktanteil über die Breite des Geschäftes, und sie sind zusätzlich in den genannten Bereichen engagiert. Zudem haben die Sparkassen in der Größenordnung eines zweistelligen Milliardenbetrages Anlagen bei den Landesbanken. Das versetzt die Landesbanken in die Lage, entsprechende Kredite zu vergeben. Das ist das System des Verbundgeschäfts. Auch auf diesem Weg stellen die Sparkassen

also sicher, dass die Landesbanken mit großen Volumina arbeiten können.

Wir haben eine andere Kreditkultur als in anderen Ländern. Erstens ist der Kreditanteil wesentlich höher als in anderen Ländern. Zum Zweiten liegt der Anteil der langfristigen Kredite, bei solchen, die länger als fünf Jahre laufen, bei weit über 60 Prozent; das ist in vielen Ländern anders. Schließlich wollen viele Anbieter nicht in langfristige Kredite gehen. Aber das Interesse der Kundschaft in Deutschland, auch beim großen Mittelständler, geht dahin, möglichst langfristige Bindungen einzugehen, um nicht permanent mit Banken verhandeln zu müssen. Auch das ist zu bedenken, wenn man die Kreditkultur und die unterschiedlichen Entwicklungen der einzelnen Bankengruppen betrachtet. Wir werden unsere Rolle wahrnehmen.

Deshalb brauchen wir auch einen gewissen Spielraum in Bezug auf die eigenen Gelder. Wir sind ja die Bankengruppe, die in den letzten Jahrzehnten immer Geld verdient hat und die immer Steuern gezahlt hat, auch im letzten Jahr. Wir müssen nicht zum SoFFin; dafür sind wir dankbar. Wir wollen das auch in der Zukunft nicht.

Wenn mich Herr Spiller gebeten hätte, einen Änderungspunkt zu nennen, würde ich sagen: Vieles von dem, was gesagt worden ist, ist richtig und wichtig. Das Wichtigste ist die Änderung des § 8, wie ich es vorhin dargestellt habe. Das ist für uns der zentrale Punkt.

Vorsitzender Otto Fricke: Herzlichen Dank. - Weitere dringende Wortmeldungen? - Ich kann nicht erkennen, dass es solche gibt.

Dann würde ich die Sitzung schließen. Allen wünsche ich einen schönen Montag, eine erfolgreiche Restwoche und vielleicht etwas schöneres Wetter.

(Schluss: 16.18 Uhr)



Otto Fricke
Vorsitzender